Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

4. Jahrgang | **Poznań, den 1. März 1929** | **Nr. 5**

Wahlvorschriften für die Wahlen zur Posener Handwerkskammer.

§ 1.

Das Wahlrecht steht denjenigen nicht zu, welche

1. gänzlich oder teilweise geschäftsunfähig sind, ferner bankrotten Schuldnern, solange dieser Zustand andauert;
2. auf Grund eines gerichtlichen Urteilsspruches der Vater- oder Elternrechte für verlustig erklärt worden sind, solange dieser Zustand andauert;
3. rechtskräftig verurteilt worden sind, falls gleichzeitig das Urteil auf Stellung unter Polizeiaufsicht oder Zwangsanstalt lautet — solange die Polizeiaufsicht oder die Zwangsarbeit dauert; — auf alle Fälle während dreier Jahre nach dem Inkrafttreten des Urteils, falls sich der Verlust des Wahlrechts auf Grund anderer Vorschriften auf eine längere Zeit erstreckt;
4. und 5. enthalten Beschränkungen des Wahlrechts für Bewohner der ehemaligen österreichischen und russischen Teilgebiete;
6. im ehem. preussischen Teilgebiet denen, welche durch rechtskräftiges Urteil der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt worden sind, solange dieser Verlust andauert;
denen, welche rechtskräftig wegen Diebstahls und Unterschlagung (Teil 2, Abteilung XIX des im ehem. preussischen Teilgebiet gültigen Str.-G.-B.), für Betrug und Untreue (Teil 2, Abteilung XXII des Str.-G.-B.), Kuppelei und wucherischer Ausbeutung, ferner für Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausbeutung staatsbürgerlicher Rechte (Teil II, Abschn. V des Str.-G.-B.) bestraft worden sind; ferner für Vergehen, welche im Erlass vom 2. Mai 1919 über die Strafbestimmungen, welche für Tätigkeiten, die gegen die Abgeordnetenwahlen und Ausübung der Abgeordnetenmandate gerichtet sind, vorgesehen sind (Amtliches Posener Wochenblatt Nr. 11, Pos. 49), und zwar bei Fehlen anderer Vorschriften auf die Dauer von 3 Jahren nach Strafabbüssung;
7. rechtskräftig durch Militärgerichte für gemeine Vergehen, welche weiter oben in den Absätzen 4, 5 und 6 angeführt sind, verurteilten Personen, und für militärische Vergehen Verurteilten, falls das Urteil auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte lautete, oder gemäss Art. 23, 24, 42 und 43 der Ministerratsverordnung vom 10. Mai 1920 betr. Einführung des Militärstrafgesetzbuches vorgegangen wurde (D. U. R. P. Nr. 59, Pos. 369).

§ 2.

Jeder Wähler besitzt das Recht, nur in dem Wahlbezirk zu wählen, in welchem er selbständig sein Handwerksgewerbe mindestens seit drei Jahren vor der Veröffentlichung der Wahlanordnungen im Amtsblatt der Wojewodschaft betreibt.

Die Ausübung des Wahlrechtes kann nur persönlich erfolgen. Jeder Wähler besitzt das Recht, eine Stimme, und zwar nur in dem Wahlkreis, in welchem er ins Wählerverzeichnis eingetragen worden ist, abzugeben.

§ 3.

Wer gemäss § 1 des Wahlrechtes in einem Teilgebiet für verlustig erklärt worden ist, verliert das Wahlrecht auf dem Gesamtterritorium der Republik Polen.

Passives Wahlrecht.

§ 4.

Das passive Wahlrecht haben alle Handwerker, welche das aktive Wahlrecht besitzen, falls sie das 30. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Jahren im Gebiet der Handwerkskammer selbständig eigene Handwerksstätten besitzen.

§ 5.

Das passive Wahlrecht haben diejenigen Personen nicht, gegen welche ein rechtskräftiges Urteil für Vergehen ergangen ist, welche den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes für den Sejm nach sich ziehen, für die Dauer dieses Rechtsverlustes (§ 1).

§ 6.

Ueber ein beanstandetes passives Wahlrecht entscheidet endgültig und allein die Gerichtsbehörde der Wojewodschaft.

Wahlkreise.

§ 7.

Zur Durchführung der Wahlen wird das Gebiet der Handwerkskammer in 7 Wahlkreise eingeteilt.

Der 1. Wahlkreis umfasst die Stadt und den Landkreis Posen.

Der 2. Wahlkreis umfasst die Kreise Rawitsch, Gostyn und Lissa.

Der 3. Wahlkreis umfasst die Kreise Kempen, Schildberg, Ostrowo und Adelnau.

Der 4. Wahlkreis umfasst die Kreise Krotoschin, Koschmin, Jarotschin und Pleschen.

Der 5. Wahlkreis umfasst die Kreise Neutomischel, Grätz, Wollstein, Schmiegel und Kosten.

Der 6. Wahlkreis umfasst die Kreise Birnbaum, Samter und Obornik.

Der 7. Wahlkreis umfasst die Kreise Schrimm, Schroda und Wreschen.

§ 8.

Die Verteilung der Mandate der Delegierten und deren Vertreter auf die einzelnen Wahlkreise ist wie folgt:

Der 1. Kreis	hat	12	Mitglieder und	12	Vertreter,
„ 2. „	„	3	„	„ 3	„
„ 3. „	„	3	„	„ 3	„
„ 4. „	„	3	„	„ 3	„
„ 5. „	„	3	„	„ 3	„
„ 6. „	„	3	„	„ 3	„
„ 7. „	„	3	„	„ 3	„

§ 9.

Auf dem Gebiete eines jeden Wahlkreises bestimmt die Gewerbebehörde I. Instanz, welche in dem betr. Wahlkreise das grösste Tätigkeitsfeld besitzt, das Wahllokal, wenn möglich an einem solchen Orte, der in Verbindung mit den örtlichen Verhältnissen sämtlichen Wählern möglichst in gleicher Weise die Ausübung des Wahlrechtes ermöglicht.

Anordnung und Veröffentlichung der Wahlen.

§ 10.

Die Verordnung betr. Wahlen zur Kammer veröffentlicht die Gewerbebehörde der Wojewodschaft im Amtsblatt der Wojewodschaft.

§ 11.

In der Wahlanordnung muss der Wahltag angegeben werden, welcher auf einen Sonntag fallen muss.

Die Abstimmung findet im gesamten Gebiete der Handwerkskammer an *einem* Tage statt, ebenso bei den Ergänzungswahlen

in allen Kreisen, deren Repräsentanten zurücktreten (§ 9, Abs. 1, Teil I).

Die Hauptwahlkommission und die Kreis-Wahlkommissionen.

§ 12.

Zur Durchführung der Wahlen werden ernannt:

1. eine Hauptwahlkommission für das Gesamtgebiet der Kammer, welche ihren Sitz am Sitze der Kammer hat;
2. Kreis-Wahlkommissionen, und zwar je eine für jeden Wahlbezirk, in dem die Wahlen stattfinden (§ 11, Abs. 2, Teil II).

Die Haupt- und Bezirks-Wahlkommissionen werden unmittelbar nach der Veröffentlichung der Wahlen ernannt.

Die Haupt- und Bezirks-Wahlkommissionen lösen sich nach Beendigung der Wahltätigkeiten von selbst auf.

§ 13.

Die Aufsicht über die Wahlkommissionen wird durch die Gewerbebehörde der Wojewodschaft ausgeübt.

§ 14.

Die Hauptwahlkommission besteht aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, welche durch den Wojewoden aus der Reihe der Wojewodschaftsbeamten mit Ausnahme des Leiters der Gewerbeabteilung der Wojewodschaft bestimmt wird, und aus 8 Mitgliedern und 8 Stellvertretern, welche dem Wojewoden durch 8 der im Gebiet der Wojewodschaft am stärksten vertretenen Innungen vorzuschlagen sind.

Vertrauensmänner.

§ 15.

Die Vertrauensmänner oder deren Vertreter, welche durch diejenigen, welche eine Kandidatenliste anmelden (und zwar je einer zu jeder Liste) delegiert werden, besitzen das Recht, an allen Sitzungen der Hauptwahlkommission mit beratender Stimme teilzunehmen in Angelegenheiten, welche ihre Listen betreffen. Die Vertrauensmänner und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Wahlkommissionen ihre Adressen anzugeben, unter denen sie von den Kommissionen Nachrichten erhalten wollen.

§ 16.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Hauptwahlkommission, sowie auch die Stellvertreter der Mitglieder dieser Kommission gehören zur Kommission nur im Falle der Nichtanwesenheit der durch sie vertretenen Person.

Anmeldung der Kandidaten zu Mitgliedern der Hauptwahlkommission.

§ 17.

Die im Gebiet der Handwerkskammer am zahlreichsten vertretenen Handwerksberufe (§ 14) teilen dem Wojewoden vor Ablauf von 16 Tagen nach Veröffentlichung der Wahlen den Vornamen, Familiennamen, Beruf und genaue Adresse eines jeden für die Hauptwahlkommission delegierten Mitgliedes sowie dessen Stellvertreters mit.

Die Kreis-Wahlkommissionen.

§ 18.

Die Kreis-Wahlkommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, als welcher von Amts wegen der Leiter der Gewerbebehörde I. Instanz (Starost) oder dessen Vertreter ernannt wird und aus 4 Mitgliedern und 4 Vertretern.

Die Mitglieder der Wahlkommissionen und deren 4 Stellvertreter werden durch den Wojewoden aus der Zahl der Kandidaten ernannt, welche diesem durch die 4 zahlreichsten Innungen im Wahlkreise (§ 7) vorgeschlagen werden.

Der Vertreter des Vorsitzenden der Kreis-Wahlkommission, sowie die Stellvertreter ihrer Mitglieder haben zur Wahlkommission nur bei Nichtanwesenheit der durch sie vertretenen Personen Zutritt.

Anmeldung der Kandidaten zu Mitgliedern der Bezirks-Wahlkommission.

§ 19.

Die im Wahlbezirk am zahlreichsten vertretenen Handwerksberufe teilen dem Wojewoden vor Ablauf von 16 Tagen nach der Wahlveröffentlichung den Vor- und Zunamen, Beruf und genaue Adresse eines jeden zur Bezirks-Wahlkommission delegierten Mitgliedes und dessen Stellvertreters mit.

Beschlüsse der Wahlkommissionen.

§ 20.

Zur Beschlussfassung in der Haupt- und den Bezirks-Wahlkommissionen ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Vertreters und zumindestens der Hälfte der Mitglieder der in Frage kommenden Kommission notwendig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Vorsitzenden stimmen nicht mit, entscheiden dafür jedoch bei Stimmengleichheit.

Protokolle der Wahlkommissionen.

§ 21.

Das Protokollbuch der Kommissionsverhandlungen führt ein durch den Vorsitzenden ernanntes Mitglied.

Die Protokolle müssen durch sämtliche bei der Verhandlung anwesenden Mitglieder unterzeichnet werden.

Bedingungen für die Ernennung der Mitglieder der Haupt- und Bezirks-Wahlkommission.

§ 22.

Mitglied der Haupt- und Bezirks-Wahlkommission kann nur der werden, welcher das Wahlrecht besitzt und die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

Ein Kandidat für die Handwerkskammer bzw. sein Stellvertreter dürfen nicht an den Wahlarbeiten der Haupt- und Bezirks-Wahlkommission teilnehmen.

Pflichten der Mitglieder der Haupt- und Bezirks-Wahlkommissionen.

§ 23.

Das Amt eines Mitgliedes der Haupt- oder Bezirks-Wahlkommission ist ein Ehrenamt, dessen Annahme ohne begründete Ursachen niemand ablehnen kann.

Rechte der Mitglieder der Haupt- und Bezirks-Wahlkommisionen.

§ 24.

Die Mitglieder der Haupt- und Bezirks-Wahlkommission erhalten, falls sie infolge ihrer Teilnahme an der Wahlarbeit eine bedeutende Einbusse in ihren täglichen Einnahmen erlitten haben, für die wirklichen Arbeitstage Tagegelder und, falls sie ausserhalb ihres Amtssitzes wohnen, die Reiseunkosten in einem und dem anderen Falle in gleicher Höhe wie die Staatsbeamten 7. Stufe zurückerstattet.

Oeffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Wojewodschaft.

§ 25.

Spätestens 10 Tage nach Verkündigung der Wahlanordnung teilt der Wojewode im Amtsblatt der Wojewodschaft die Zahl der Wahlkreise mit, in denen die Wahlen stattfinden, dazu die Adresse des Wahllokals jeder einzelnen Bezirks-Wahlkommission, sowie die Adresse des Lokales der Hauptwahlkommission.

§ 26.

Spätestens 20 Tage nach der Veröffentlichung der Festsetzung der Wahl veröffentlicht der Wojewode im Amtsblatt der Wojewodschaft den Personalbestand der Haupt- und Bezirks-Wahlkommissionen, sowie den Ort, Zeit, Art und letzten Termin zur Anmeldung der Kandidatenliste für die Kammermitglieder und deren Stellvertreter.

In der Bekanntmachung müssen die Bestimmungen der §§ 40, 41, 42, 43, 44, 45 und 46 voll und ganz enthalten sein.

Oeffentliche Bekanntmachung durch den Vorsitzenden der Kreis-Wahlkommission.

§ 27.

Spätestens innerhalb 20 Tage nach Veröffentlichung der Wahlanordnungen macht der Vorsitzende der Kreis-Wahlkommission den Wahltag, die Wahlzeit, die Zahl der Kammermitglieder und deren Stellvertreter, welche im Kreise gewählt werden sollen, unter Angabe des Handwerksberufes eines jeden Kammermitgliedes und eines jeden Stellvertreters bekannt.

§ 28.

Die in §§ 25, 26 und 27 vorgeschriebenen Veröffentlichungen sowie möglichen Aenderungen müssen durch Plakate veröffentlicht und bis zur Beendigung der Wahlen erhalten werden.

Wählerlisten.

§ 29.

Die Gemeindeämter fertigen spätestens bis zum 20. Tage nach Veröffentlichung der Wahlverordnungen für jeden Wahlkreis eine Wählerliste in drei Exemplaren an.

Falls jemand, welcher das Wahlrecht besitzt, selbständig sein Handwerksgewerbe in mehreren Kreisen des Handwerkskammergebietes ausübt, so ist der für ihn zuständige Wahlbezirk derjenige, in welchem er den Hauptsitz seines Betriebes besitzt.

Die Wählerliste wird in den Ortschaften, in denen die Numerierung der Häuser in den Strassen und Plätzen durchgeführt ist, in alphabetischer Reihenfolge der Strassen angelegt. Für jede Strasse und jeden Platz müssen die Wohnhäuser in zahlenmässiger Reihenfolge angegeben werden. Für jedes Haus muss ein Verzeichnis der Wähler, die am Tage der Festsetzung der Wahl in diesem Hause wohnten, in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt werden.

In Ortschaften, in denen die Numerierung der Häuser ohne Strassen- oder Platzangabe durchgeführt ist, müssen in die Wählerliste die Häuser der Reihe nach angeführt werden, wobei zuerst die niedrigste Nummer anzugeben ist; für jedes Haus dagegen müssen die Wähler in alphabetischer Reihenfolge angeführt werden.

In Ortschaften, in denen eine Numerierung der Häuser nicht vorgenommen worden ist, muss die Wählerliste in alphabetischer Reihenfolge angelegt werden.

Die Liste muss enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geburts-Tag, -Monat und -Jahr und zuletzt das Datum, seit welchem er selbständig im Gebiet der Handwerkskammer sein Gewerbe betreibt.

In jedem Wahlbezirk wird ausserdem noch eine in alphabetischer Reihefolge angeordnete Wählerliste sämtlicher Wähler des ganzen Kreises — unter Angabe der Adresse der Wahlberechtigten — zur Einsicht ausgelegt.

§ 30.

Spätestens 21 Tage nach Festsetzung der Wahlen übersendet das Gemeindeamt drei Exemplare der Wahlliste dem Vorsitzenden der zuständigen Bezirks-Wahlkommission, welcher sie im Wahllokal zur Einsicht auslegt.

Spätestens 27 Tage nach der Festsetzung der Wahlen sendet die Kreis-Wahlkommission ein Exemplar der Wählerliste an die Hauptkommission.

§ 31.

Die Wählerlisten werden vom 23. Tage nach Veröffentlichung der Wahlverordnungen 19 Tage hindurch im Lokal der Bezirks-Wahlkommission täglich mindestens 6 Stunden lang zur Einsicht ausgelegt, und zwar zu einer Zeit, die allen Wahlberechtigten leicht die Einsicht in die Liste ermöglicht.

Die Durchsicht der Wählerliste berechtigt gleichfalls zur Anfertigung von Notizen und Auszügen aus der Liste auf solche Weise, dass auch anderen Personen der Einblick möglich ist.

Spätestens bis zum 42. Tage vom Tage der Veröffentlichung der Festsetzung der Wahlen besitzt jeder Wahlberechtigte das Recht, bei der Kreis-Wahlkommission Einspruch zu erheben, wegen Nichteintragung des Antragstellers oder aber wegen Eintragung eines zur Wahl nicht Berechtigten.

Reklamationen können schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegeben werden und müssen auf Beweise gestützt sein, falls sie nicht allgemein bekannte Tatsachen betreffen.

Anonyme Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

§ 32.

Reklamationen wegen Nichtberücksichtigung einer wahlberechtigten Person hat die Kreis-Wahlkommission unverzüglich zu prüfen, und ihre Entscheidung zu fallen.

Nötigenfalls kann die Kreis - Wahlkommission von dem Beschwerdeführenden eine Ergänzung der vorgelegten Beweise fordern.

Einen abschlägigen Entscheid überreicht die Kreis-Wahlkommission der in der Wahlliste übersehenen Person auf die in § 34 vorgeschriebene Weise.

§ 33.

Hinsichtlich der Reklamation wegen Eintragung einer unberechtigten Person in die Wählerliste ist die Kreis-Wahlkommission verpflichtet, innerhalb 24 Stunden die Person, deren Wahlberechtigung angezweifelt wird, zu benachrichtigen mit der Belehrung, dass derselben innerhalb 3 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung das Recht zusteht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einspruch zu erheben, welcher auf Beweise gestützt sein muss.

Die Kreis-Wahlkommission hat unverzüglich Reklamationen und die erhobenen Widersprüche zu prüfen, worauf sie ihren Entscheid fällt und den Interessierten benachrichtigt.

§ 34.

Sämtliche Benachrichtigungen werden entweder durch die Post gegen Rückschein oder gegen Empfangsbescheinigung entweder dem Adressaten persönlich oder einem volljährigen Familienmitglied bzw. Hausmitgenossen derjenigen Person, deren Wahlrecht angefochten worden ist, zugestellt.

Den Inhalt der Benachrichtigung veröffentlicht die Kreis-Wahlkommission durch Aushängen in ihrem Amtslokal, welches dem Publikum zugängig sein muss.

Bei Nichtauffindung des Interessenten hat diese Veröffentlichung die gleichen Folgen wie die Zustellung.

§ 35.

Jeder Wähler besitzt das Recht, gegen den Entschluss der Wahlkommission bei der Hauptwahlkommission Berufung einzulegen.

Die Berufung muss innerhalb dreier Tage vom Tage der Zustellung durch die zuständige Kreis-Wahlkommission eingereicht werden (§ 34).

§ 36.

Falls die Entscheidung der Kreis-Wahlkommission rechtskräftig geworden ist, muss letztere die Wählerliste entsprechend berichtigen.

Spätestens 52 Tage vom Tage der Ankündigung der Wahl an gerechnet, übersendet die Kreis-Wahlkommission der Hauptwahlkommission die beiden durch sie richtiggestellten Wählerlisten nebst den dazu gehörigen Akten über erhobene Reklamationen, Einsprüche, sowie Beschwerden über getroffene Entscheide.

§ 37.

Die Hauptwahlkommission prüft die erhobenen Beschwerden, entscheidet dieselben und legt endgültig die zugesandten Wählerlisten fest, welche sie nach Bestätigung spätestens 62 Tage nach der Wahlankündigung den Kreis-Wahlkommissionen zusendet, indem sie zugleich das dritte vorher erhaltene Exemplar entsprechend verbessert (§ 30) und es dem zuständigen Gemeindeamt zurücksendet.

§ 38.

Vom Augenblick der Bestätigung der Wählerlisten durch die Hauptwahlkommission dürfen im Verzeichnis keine neuen Wähler aufgenommen werden. Streichen darf man hingegen nur diejenigen Personen, welche inzwischen verstorben sind, und zwar auf Grund eines amtlich ausgestellten Totenscheines. Dieser Schein muss zu den Wahlakten gelegt werden.

§ 39.

Spätestens am 66. Tage nach dem Tage der Wahlankündigung legt der Vorsitzende der Kreis-Wahlkommission die endgültig bestätigte Wählerliste 5 Tage lang im Amtslokal zur öffentlichen Einsicht aus.

Was das Recht, die Wählerliste durchzusehen sowie die Stunden der Auslegung anbelangt, finden die Vorschriften des § 31 entsprechende Anwendung.

Die Listen der Kandidaten für die Kammer.

§ 40.

Die Listen der festgesetzten Anzahl Kandidaten für die Kammer nebst der gleichen Anzahl von Stellvertretern aus jedem Wahlbezirk müssen schriftlich zu Händen des Vorsitzender der Hauptwahlkommission, und zwar nicht später als 30 Tage vor dem Wahltage, eingereicht werden.

Kandidaturen können nur mit Einverständnis des Kandidaten angemeldet werden.

Eine entsprechende Erklärung, welche mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen sein muss, muss dem Vorsitzenden der Hauptwahlkommission spätestens am 22. Tage vor der Wahl überreicht werden.

Diese Erklärung muss die Besätigung enthalten, dass der Kandidat sich als polnischer Staatsbürger betrachtet und dass er nach seinem besten Wissen und Gewissen das passive Wahlrecht besitzt.

Falls eine derartige Erklärung fehlt, muss der Name des Kandidaten aus der Liste gestrichen werden.

§ 41.

Die Anmeldung muss unter Androhung der Ungültigkeitserklärung der Kandidatenliste von mindestens 150 Wählern aus allen Berufsklassen des in Frage kommenden Bezirks unterzeichnet werden.

Die Anmeldung kann in besonderen Deklarationen unterzeichnet werden. Ein-und-dieselbe Person kann nur eine Anmeldung unterzeichnen.

§ 42.

Diejenigen Personen, welche die Kandidatenliste einreichen, sind verpflichtet, gleichzeitig ihren Vertrauensmann sowie dessen Stellvertreter anzugeben (§ 15), welche bevollmächtigt sind, sich mit den Wahlbehörden zu verständigen und hinsichtilch der angemeldeten Listen Erklärungen abzugeben.

§ 43.

Die Wähler, welche die Anmeldung der Kandidatenlisten unterzeichnen, sind verpflichtet, neben ihrer leserlichen Unterschrift ihr Alter, Handwerksberuf und genaue Adresse anzugeben, so dass in bezug auf die Person des Unterzeichnenden keine Zweifel entstehen können.

§ 44.

Jede angemeldete Kandidatenliste muss so gekennzeichnet werden, dass sie sich von sämtlichen anderen Listen unterscheidet.

Fals durch die Vertrauensleute der Vorwurf erhoben wird, dass die Bezeichnung der angemeldeten Kandidatenlisten irreführen kann oder irreführt, fordert der Vorsitzende der Hauptwahlkommission die in Frage kommenden Vertrauensmänner zur Verständigung auf. Wenn eine solche nicht erzielt werden kann, bezeichnet er eine Liste, welche den tatsächlichen Verhältnissen den in seinem Besitz befindlichen Beweisen nach entspricht.

§ 45.

Die Erklärung des Kandidaten, dass er seine Zustimmung auf die Angabe in der Kandidatenliste erteilt, kann ebenfalls telegraphisch erfolgen, unter der Bedingung jedoch, dass spätestens vor dem Fertigdrucken der Liste eine schriftliche Erklärung des Kandidaten eintrifft.

§ 46.

In den angemeldeten Kandidatenlisten muss der Vor- und Zuname, das Alter, Handwerk und Wohnort eines jeden Kandidaten angegeben werden, so dass in bezug auf seine Person keine Zweifel entstehen können. Die Namen der Kandidaten müssen — mit 1 beginnend — mit laufenden Nummern versehen sein, in der Reihenfolge, wie sie das Mandat erhalten sollen.

§ 47.

Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission ist verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung über die Anmeldung der Kandidatenliste und die Abgabe der Erklärung über die Annahme der Kandidaten zu erteilen.

§ 48.

Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission prüft, ob die angemeldeten Kandidatenlisten den in diesen Satzungen enthaltenen Vorschriften entsprechen; über evtl. beobachtete Mängel oder Fehler benachrichtigt er den Vertrauensmann der entsprechenden Liste spätestens 3 Tage nach Anmeldung der Liste.

§ 49.

Falls die angesagten Mängel und Fehler durch den Vertrauensmann der die Liste anmeldenden Personen nicht innerhalb 5 Tage beseitgt werden, stellt die Hauptwahlkommission die vollständige Ungültigkeit der genannten Liste fest und benachrichtigt den Vertrauensmann von ihrem Beschluss.

§ 50.

Falls mehrere Listen angemeldet werden, ordnet die Hauptwahlkommission nach endgültiger Festlegung der Listen, deren Druck auf Wahlplakaten unter Angaben der denselben zustehenden Nummern und Namen an, wobei die Reihenfolge der Nummern zu berücksichtigen ist.

Die Unterschriften, welche auf den angemeldeten Kandidatenlisten angebracht sind, werden nicht gedruckt.

Die Wahlplakate sollen spätestens 12 Tage vor der Wahl in genügender Anzahl den zuständigen Wahlkommissionen mit dem Auftrage, sie auszuhängen, übersandt werden.

Wahl.

§ 51.

Die Wahl ist von der Kreiswahlkommission durchzuführen.

Vom Beginn der Wahl an bis zu ihrer Beendigung müssen im Wahllokal ohne Unterbrechung mindestens der Vorsitzende und zwei Mitglieder der Kreiswahlkommission oder ihre Stellvertreter zugegen sein.

Falls zu dieser Vollzähligkeit Mitglieder fehlen sollten, ergänzt der Vorsitzende die Wahlkommission, indem er zu ihr schriftlich eine oder zwei Personen aus der Mitte der Wähler heraus beruft.

§ 52.

Zutritt zum Wahllokal besitzen nur Wähler und die Vertrauensleute der Wählergruppen.

Von den letzteren hat zu jeder Kreiswahlkommission nur je ein Vertrauensmann jeder Wählergruppe bzw. dessen Stellvertreter Zutritt.

§ 53.

Der Vorsitzende der Kreiswahlkommission besitzt das Recht, aus dem Wahllokal Personen zu entfernen, welche den Frieden stören oder agitieren, wobei er ihnen die Rückkehr verbieten kann. Er darf ihnen jedoch das Recht, ihre Stimme abzugeben, nicht nehmen.

Den Vertrauensmann oder dessen Vertreter kann der Vorsitzende der Kreiswahlkommission aus dem Wahllokal erst dann entfernen, wenn eine vorherige Ermahnung ohne Erfolg geblieben ist, wobei er diese Tatsache mit Begründung im Protokoll der Wahlkommission auszuführen hat.

§ 54.

Der Tisch, an welchem die Kreiswahlkommission ihres Amtes waltet, muss so aufgestellt werden, dass er von allen Seiten gesehen werden kann. Die Vertrauensleute nehmen am Tische Platz.

Auf dem Tisch muss die Wahlurne angebracht werden, welche so gebaut sein muss, dass man ohne sie zu öffnen, keine Wahlkarten aus ihr entnehmen kann.

Ein Exemplar dieser Wahlordnung muss sich auf dem Tisch des Wahlbüros zur öffentlichen Benutzung befinden.

Vor Beginn der Wahlen müssen sich die Mitglieder der Wahlkommission und die Vertrauensleute davon überzeugen, dass die Urne leer ist.

Von diesem Augenblick an, bis zur Beendigung der Abstimmung darf die Urne auf keinen Fall geöffnet werden.

§ 55.

Die Abstimmung ist geheim.

Die Abstimmung findet durch Stimmzettel statt. Die Stimmkarten sollen weiss sein.

Die Karte soll lediglich die durch Ziffern ausgedrücckte Nummer der Kandidatenliste enthalten, für welche der Wähler seine Stimme abgibt.

Die Nummer kann mechanisch gedruckt oder geschrieben sein.

§ 56.

Die Wahlkarten werden in Umschläge gesteckt. Die Kuverts sollen aus weissem Papier im Format 9×12 hergestellt werden. Die Umschläge dürfen ausser dem Siegel der Kreis-Wahlkommission kein anderes Unterscheidungsmerkmal tragen.

§ 57.

Die Wahl beginnt um 9 Uhr früh und dauert ohne Pause bis 9 Uhr abends.

§ 58.

Die Wahl ist öffentlich, und zwar in nachstehender Weise: Der Wähler nennnt, nachdem er an den Tisch, an welchem die Kreis-Wahlkommission sitzt, herangetreten ist, seinen Namen und Vornamen und legitimiert die Identität seiner Person auf eine Weise, welche die Kommission für genügend erachtet (Gewerbekarte).

Nachdem durch das Mitglied der Kommission, welche das Protokoll führt, festgestellt ist, ob der Vor- und Zuname, welcher angegeben wurde, sich in der Wählerliste befindet, steckt der Wähler seinen Stimmzettel in einen vom Vorsitzenden der Wahlkommission erhaltenen Umschlag, den er diesem überreicht; der Vorsitzende wirft den Umschlag, ohne in das Innere des Kuverts zu blicken, in die Wahlurne.

Gleichzeitig vermerken die Mitglieder der Kommission neben dem Namen des Wählers in beiden Exemplaren der Wählerliste, dass dieser seine Stimme abgegeben hat.

Wähler, welche infolge körperlicher Gebrechen die in diesem Paragraphen angeführten Handlungen nicht vornehmen können, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 59.

Der Vorsitzende darf Karten, welche der Wähler, ohne sie in den Umschlag zu stecken, abgeben möchte, zur Wahl nicht annehmen; desgleichen nimmt der Vorsitzende keine Umschläge an, welche mit irgendwelchen Zeichen versehen sind.

§ 60.

Jedes Mitglied der Kreis-Wahlkommission und jeder Vertrauensmann kann die Identität der Wähler anzweifeln. Dieser Einwand kann nur solange erhoben werden, als die in Frage kommende Person ihre Stimme noch nicht abgegeben hat. In solchen Fällen kann der Vorsitzende der Wahlkommission von dem Wähler eine Legitimation verlangen; falls der Wähler, dessen Identität bezweifelt wurde, keine Dokumente vorweist, welche von der Wahlkommission als genügend anerkannt werden, kann er sich auf das Zeugnis zweier Zeugen berufen, welche nötigenfalls nur einem Mitglied der Wahlkommission persönlich bekannt sein müssen. Die Namen dieser Zeugen sowie des Kommissionsmitgliedes, welches diese persönlich kennt, werden im Kommissionsprotokoll vermerkt.

Gegen den Entscheid der Kreis-Wahlkommission betr. Identität des Wählers gibt es keine Berufung.

Falls bei obigen Entscheiden keine Einstimmigkeit erzielt worden ist, muss dies im Protokoll vermerkt werden.

§ 61.

Die Abstimmung darf nicht unterbrochen werden. Falls infolge höherer Gewalten die Wahltätigkeit für vorübergehende Zeit beinahe unmöglich gemacht werden sollte, kann die Kreis-Wahlkommission die Wahlen verlängern oder bis zum nächsten Tage aufschieben.

Eine derartige Anordnung muss sofort veröffentlicht werden.

§ 62.

Falls die Abstimmung unterbrochen wird, versiegelt die Wahlkommission die Wahlakten und Wahlurne und gibt sie dem Vorsitzenden zur Aufbewahrung.

Bei erneutem Wahlbeginn muss protokollarisch festgestellt werden, ob die Siegel unverletzt waren.

§ 63.

Schlag 9 Uhr abends ordnet der Vorsitzende das Schliessen des Wahllokals an.

Von da ab können nur diejenigen Wähler noch wählen, welche vor 9 Uhr sich im Wahllokale befanden.

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk.

§ 64.

Sofort nach Beendigung der Abstimmung nimmt die Kreis-Wahlkommission die Berechnung des Ergebnisses vor, wobei Vertrauensmänner oder deren Vertreter zugegen sein können.

§ 65.

Der Vorsitzende öffnet die Wahlurne und zählt die Briefumschläge, welche in ihr enthalten sind, ohne sie zu öffnen.

Gleichzeitig wird auf Grund der Notizen, welche in der Wählerliste gemacht wurden, festgestellt, wieviel Personen gewählt haben.

Falls diese Zahl trotz wiederholten Zählens mit der Zahl der aus der Urne entnommenen Briefumschläge nicht übereinstimmen sollte, muss dies im Protokoll vermerkt und gleichzeitig etwaige Umstände, welche die Ursache obiger Unstimmigkeit sein könnten, angegeben werden.

§ 66.

Nach Vornahme dieser Handlung nimmt die Kreis-Wahlkommission sofort die Zählung der Stimmen, welche auf die einzelnen Listen entfallen sind, vor.

Zu diesem Zweck öffnet ein Mitglied der Wahlkommission jeden Briefumschlag besonders, entnimmt ihm den Stimmzettel und überreicht ihn dem Vorsitzenden, welcher den Inhalt des Stimmzettels laut abliest. Darauf überreicht er ihn, nachdem er ihn dem etwa anwesenden Vertrauensmännern gezeigt hat, einem anderen Mitglied der Wahlkommission nebst Umschlag zur Kontrolle und Aufbewahrung bis zur Beendigung des Auszählens. Während der Vorsitzende vorliest, machen 2 Mitglieder der Wahlkommission entsprechende Notizen auf den Berechnungsformularen, welche der Wojewode liefert. Nach Beendigung dieser Tätigkeit werden auf beiden Formularen die Stimmenzahlen berechnet, welche auf die einzelnen Listen entfallen.

Diese Zahlen auf beiden Formularen müssen übereinstimmen und der Zahl der gültig abgegebenen Stimmen entsprechen.

Beide Berechnungsformulare müssen durch sämtliche anwesenden Kommissionsmitglieder unterschrieben und dem Protokoll beigefügt werden.

§ 67.

Ungültig sind: 1. Stimmzettel, welche in einen mit einem Erkennungszeichen versehenen Umschlag gesteckt wurden; 2. leere Stimmzettel; 3. Stimmzettel, welche nicht im Einklang mit den Vorschriften des § 55 ausgestellt wurden, sowie Zettel, welche anders sind als weiss; 4. Stimmzettel, welche zu mehreren in einem Umschlag gefunden wurden, sofern sie nicht ein und dieselbe Nummer enthalten; 5. Stimmzettel, welche nicht auf eine der gültig angemeldeten Kandidatenlisten lauten.

In dem unter Nr. 4 angeführten Falle zählen alle Karten, welche ein und dieselbe Nummer tragen, für eine Stimme, die gleichlautenden Duplikate werden vom Vorsitzenden sofort vernichtet, was im Kommissionsprotokoll vermerkt werden muss.

§ 68.

Stimmzettel, welche durch die Kommission für ungültig erklärt worden sind, müssen auf der Rückseite mit Ordnungsnummern versehen und gesondert verpackt und versiegelt dem Protokoll hinzugefügt werden.

Falls ein nicht vorschriftsmässiger Umschlag Anlass zur Ungültigkeitserklärung der Stimmzettel gab, muss zum Stimmzettel gleichfalls der mit der Ordnungsnummer der Karte versehene Umschlag hinzugefügt werden.

§ 69.

Sämtliche gültig abgegebenen Stimmen werden von der Kreis-Wahlkommission sorgfältig verpackt.

Auf der Verpackung muss eine Aufschrift angebracht werden, welche den Wahlbezirk erkennen lässt, aus welchem die Karten stammen.

§ 70.

Ueber ihre Tätigkeit verfasst die Kreis-Wahlkommission ein Protokoll.

In diesem Protokoll muss enthalten sein:

1. die Zahl der Personen, die in dem entsprechenden Wahlbezirk Stimmrecht besitzen;
2. die Zahl der Wähler, welche an der Abstimmung teilgenommen haben;
3. die gemäss § 67 für ungültig erklärte Zahl von Stimmzetteln nebst Angabe der Gründe der Ungültigkeit;
4. die Zahl der gültigen Stimmen;
5. die Zahl der gültigen Stimmen, welche auf die einzelnen Kandidatenlisten entfielen, wobei anzuführen ist, wieviele von ihnen beanstandet wurden.

Das Protokoll muss durch sämtliche anwesenden Mitglieder der Kreis-Wahlkommission sowie die anwesenden Vertrauensleute unterzeichnet werden und alsdann nebst den Stimmzetteln und den während der Wahlen benutzten Wählerlisten unverzüglich an die Hauptwahlkommission abgesandt werden. Jedes Mitglied der Kreis-Wahlkommission oder Vertrauensmann hat, wenn er der Meinung ist, dass das Protokoll nicht der Wahrheit entspricht, das Recht, eine diesbezügliche Erklärung vermerken zu lassen oder unverzüglich auf einem besonderen Schreiben zu hinterlegen.

Diese Erklärung muss dem Protokoll beigefügt werden.

Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Kreise der Handwerkskammer.

§ 71.

Die Sitzung der Hauptwahlkommission zwecks Feststellung des Wahlergebnisses findet spätestens 5 Tage nach den Wahlen statt.

Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission setzt die Sitzung für einen Tag und Stunde fest, zu der man das Eintreffen der Wahlprotokolle aus allen Wahlkreisen erwarten kann und benachrichtigt über Ort und Zeit dieser Sitzung mindestens 24 Stunden vor dem Termin sämtliche Mitglieder der Hauptwahlkommission und die Vertrauensmänner der Wählergruppen.

§ 72.

Die Hauptwahlkommission prüft die Protokolle der Kreis-Wahlkommissionen, prüft, ob die Beschlüsse dieser Kommissionen betr. Gültigkeit der Stimmzettel mit den Vorschriften des § 67 übereinstimmen und, ob die Zahlen, welche gemäss der Vorschrift des § 70, Abs. 2 angegeben sind, auf Wahrheit beruhen.

Falls die Beschlüsse der Kreis-Wahlkommission mit den Vorschriften des § 67 nicht im Einklang stehen, nimmt die Hauptwahlkommission eine entsprechende Berichtigung des Wahlergebnisses vor.

Augenscheinliche arithmetische Fehler verbessert die Hauptwahlkommission, sofern dies auf Grund des Protokolls oder des Wählerverzeichnisses möglich ist.

Sämtliche Zweifel, welche die Hauptwahlkommission hinsichtlich der Durchführung der Wahlen in den einzelnen Kreisen haben kann, müssen im Protokoll vermerkt sein.

§ 73.

Nach Eintreffen der Wahlergebnisse aus allen Kreisen der Handwerkskammer stellt die Hauptwahlkommission nach einem entsprechenden Formular zusammen, indem für jeden Wahlkreis und zuletzt auch für den gesamten Wahlbezirk der Handwerkskammer angegeben wird:

1. die Zahl der zur Wahl berechtigten Personen;
2. die Zahl der Wähler;
3. die Zahl der ungültig erklärten Stimmen;
4. die endgültige Zahl der gültig abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der gültigen Stimmen, welche auf jede gültig angemeldete Kandidatenliste abgegeben wurde.

Diese Berechnung wird in zwei Exemplaren angefertigt und muss durch alle anwesenden Kommissionsmitglieder unterzeichnet und dem Protokoll beigefügt werden.

Die Zusammenstellung des Berechnungsergebnisses darf nur unterbrochen werden, wenn eine höhere Gewalt diese Tätigkeit unmöglich macht.

Die Bestimmungen des § 62 betr. Versiegelung und Aufbewahrung der Akten finden entsprechende Anwendung.

§ 74.

Das Wahlergebnis wird in jedem Wahlkreise nach dem Grundsatz der verhältnismässigen Stimmenmehrheit festgelegt, welche durch eine der angemeldeten Kandidatenliste erzielt worden ist.

Auf der Liste, welche in dem betreffenden Wahlkreise eine verhältnismässige Stimmenmehrheit erlangt hat, werden diejenigen Personen als gewählt betrachtet, welche entsprechend ihrer laufenden Nummer (mit 1 beginnend) den Vorrang zur Erlangung der Mandate besitzen (§ 46, Abs. 2), und zwar in der im § 8 der Wahlordnung festgesetzten Anzahl.

§ 75.

Die Hauptwahlkommission setzt über ihre Tätigkeit ein Protokoll auf. Im Protokoll müssen sämtliche Berechnungen angeführt werden, welche zwecks Feststellung des Wahlergebnisses vorgenommen wurden und die in dem in § 73 erwähnten Formular nicht enthalten sind.

§ 76.

Nach Festsetzung des Protokolltextes veröffentlicht der Vorsitzende der Hauptwahlkommission in der Sitzung die Wahlergebnisse, d. h. die Zahl der im gesamten Wahlbezirk der Handwerkskammer auf die einzelnen Listen gültig abgegebenen Stimmen, sowie die Namen und Vornamen der zur Handwerkskammer gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter.

Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission schickt sämtliche Akten an die Gewerbebehörde der Wojewodschaft.

Die Gewerbebehörde der Wojewodschaft ordnet unverzüglich die Veröffentlichung aller in Abs. 1 dieses Paragraphen enthaltenen Angaben im Amtsblatt der Wojewodschaft an.

§ 77.

Jeder Stimmberechtigte kann durch die Hauptwahlkommission bei der Gewerbebehörde der Wojewodschaft Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen innerhalb 14 Tagen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse im Amtsblatt der Wojewodschaft erheben.

Die Gewerbebehörde der Wojewodschaft kann die Wahlen ganz oder teilweise wegen Uebertretung der Vorschriften des Staatspräsidenten vom 7. Juni 1927 über das Gewerberecht (D. U. R. P. Nr. 53, Pos. 468) sowie dieser Satzungen (Teil I und II) für ungültig erklären.

Die Entscheidung der Gewerbebehörde der Wojewodschaft ist endgültig.

Falls ein Einspruch in dem oben angegebenen Zeitraum nicht erfolgt oder ein erfolgter Einspruch abgelehnt wird, werden die Wahlen rechtsgültig.

§ 78.

Die Gewerbebehörde der Wojewodschaft fertigt ein Protokoll über die Beendigung der Wahlen an, versiegelt die Wahlakten und verwahrt sie im Archiv.

§ 79.

Nach endgültiger Rechtsgültigkeitserklärung des Wahlergebnisses (§ 77) stellt die Gewerbebehörde der Wojewodschaft einem jedem der gewählten Mitglieder bzw. Stellvertreter ein durch den Wojewoden unterzeichnetes Beglaubigungsschreiben aus.

Das Beglaubigungsschreiben muss enthalten:

1. die Nummer des Wahlkreises;
2. den Wahltag;
3. Vorname, Name, Alter, Beruf und Wohnhort der Person, welche als Kammermitglied bzw. dessen Vertreter gewählt wurde.

Das Kammermitglied kann das Beglaubigungsschreiben innerhalb 5 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei der Gewerbebehörde der Wojewodschaft in Empfang nehmen. Nicht in diesem Zeitraum abgeholte Beglaubigungsschreiben schickt die Gewerbebehörde der Wojewodschaft den gewählten Mitgliedern unter der in der Kandidatenliste angegebenen Adresse zu.

§ 80.

Mit dem Augenblick, in dem das Wahlergebnis rechtsgültig wird, löst die Gewerbebehörde der Wojewodschaft die Hauptwahlkommission und die Kreis-Wahlkommissionen auf.

Wahlunkosten.

§ 81.

Sämtliche Ausgaben, welche mit der Durchführung der Wahlen verbunden sind, werden aus den Fonds der Kammer gedeckt.

Warschau, den 7. Juli 1928.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

(—) Kwiatkowski.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)“ bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung“ erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 8 vom 9. 2. 1929.

Verordnung des Ministerrates:

Verordnungen der Minister:

Abrechnungsbücher und Arbeiterlohnlisten.

Auf Grund der Verfügungen des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 8. 11. 1928. sind in sämtlichen Arbeitsanstalten, die physische Arbeiter beschäftigen, mit dem 1. März 1929 Abrechnungsbücher anzulegen und Arbeiterlohnlisten nach einem besonderen System einzurichten, welches den Arbeitsinspektoren die Kontrolle des Arbeitsverhältnisses ermöglicht.

Die Abrechnungsbücher sind einzuführen von sämtlichen Arbeitgebern, die mehr als 4 Arbeiter beschäftigen und sind vom Arbeitgeber jedem Arbeiter spätestens binnen 7 Tagen nach dem Antritt der Arbeit kostenlos auszuhändigen. Das Buch muss enthalten:

1. den Namen des Arbeitgebers oder des Unternehmens;
2. Zu- und Vornamen des Arbeiters;
3. Tag des Arbeitsantritts;
4. die Art des Arbeitsvertrages;
5. die Art der Beschäftigung;
6. die Höhe der Entschädigung sowie die Grundsätze ihrer Berechnung;
7. Zeitpunkt der Auszahlung der Entlohnung;
8. die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme der Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeiter:
   und ferner
9. andere Bedingungen des Arbeitsvertrages, falls die den Vertrag schliessenden Parteien die Eintragung derselben in das Buch für notwendig erachten;
   des weiteren
10. einen laufenden Auszug aus den Rechtsvorschriften und der Arbeitsordnung;
11. einen Abrechnungsteil.

Das Abrechnungsbuch hat der Arbeiter an sich zu nehmen und bei der Abrechnung dem Arbeitgeber zur Vornahme der erforderlichen Eintragungen gegen eine entsprechende Quittungsmarke zu übergeben. Nach erfolgter Eintragung erhält der Arbeiter das Arbeitsbuch gegen Rückgabe der Quittungsmarke von dem Arbeitgeber zurück.

Das Muster des Abrechnungsbuches muss von dem zuständigen Arbeitsinspektor bestätigt werden.

Die Arbeiterlohnlisten sind von sämtlichen Arbeitsanstalten zu führen, welche physische Arbeiter beschäftigen. Sie müssen ein genaues Bild über sämtliche Punkte der Entlohnung geben und insbesondere folgende Aufzeichnungen enthalten:

1. laufende Nummer;
2. Zu- und Vorname des Arbeiters;
3. Art der Beschäftigung;
4. das Datum der Entlohnung;
5. die Vergütung mit Angabe des Zeitraumes, für den der Lohn gezahlt wird, die Zahl der Ueberstunden und Entschädigung hierfür, den Gesamtbetrag der Barvergütung und evtl. die Höhe der Beträge, die in Naturalien gegeben werden;
6. Abzüge;
7. den Betrag der Vergütung, der auszuzahlen ist.

In den Rubriken „Vergütung“ und „Abzüge“ müssen ausserdem Unterrubriken eingerichtet werden.

Ferner haben Arbeitsanstalten, die ganz oder teilweise unter die Aufsicht der Arbeitsinspektion gestellt sind und die mehr als 4 Arbeiter beschäftigen, ein namentliches Verzeichnis der Arbeiter zu führen.

Die Bücher müssen geheftet sein und vor Ingebrauchnahme dem zuständigen Arbeitsinspektor vorgelegt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass vorschriftsmässige Lohnbücher sowie Arbeiterlohnlisten in der Drukarnia Mieszczańska, Poznań, ul. Nowa, zu haben sind.

Einkommensteuer-Erklärung.

Das Finanzministerium gibt im Dz. U. Nr. 10 bekannt, dass der Termin zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr 1929) gemäss Art. 50 d. G.) auf den 1. Mai d. Js. verlegt wird. Bei Abgabe der Steuererklärung muss die Hälfte der Steuer, sowohl Staats- als auch Kommunalsteuer, vom deklarierten Einkommen eingezahlt werden. Bei Nichteinzahlung werden Verzugszinsen berechnet.

Verkehrswesen

Die polnische Handelsflotte.

Am 1. Januar 1929 zählte die polnische Handelsflotte 17 Seeschiffe, wobei die Schlepper und Leichter nicht mitgezählt sind. Von diesen 17 Schiffen gehören 14 Schiffe mit 32 000 t Tragfähigkeit dem staatlichen Unternehmen „Zegluga Polska“, 3 Schiffe mit 4200 t Tragfähigkeit der „Polnisch-Skandinavischen Transportgesellschaft“ und ein Schiff von 2000 t Tragfähigkeit dem Industrie- und Handelsministerium. Mit Ausnahme dieses letzten Schiffes, das als Schulschiff zur Ausbildung für Handelsmarineoffiziere dient, und mit Ausnahme von fünf Passagierschiffen sind die übrigen 14 Schiffe Handelsdampfer zum Transport von Massengütern. Mit Hilfe dieser Flotte wurden im Jahre 1928 500 000 t verschiedener Ladungen transportiert, wobei ungefähr 200 Fahrten gemacht warden. Im Laufe des kommenden Monats wird sich die Tonnage der polnischen Flotte um 80—85 Prozent vergrössern. Die Polnisch-Baltische Schiffahrtsgesellschaft wird vier Passagierfrachtschiffe von ungefähr 18 000 t Inhalt in den Verkehr bringen, und die „Polnisch-Skandinavische Transportgesellschaft“ wird zwei Frachtdampfer mit zusammen 6000 t Tragfähigkeit kaufen. Die Verhandlungen über den Kauf der letztgenannten Schiffe sind schon fast beendet, und bald werden die Schiffe „Robur IV“ und „Robur V“ die polnische Flagge hissen können.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Die polnische Landwirtschaft fordert den Handelsvertrag mit Deutschland.

Die letzte Versammlung des Verbandes der polnischen Wirtschaftler war ausschliesslich den deutsch-polnischen Handelsbeziehungen gewidmet, wobei aus der überaus lebhaft geführten Aussprache namentlich die Auslassung des ehemaligen Ministers Gościcki besondere Beachtung verdient. Einleitend stellte dieser Redner, nachdem er die Wirtschaftsstruktur Deutschlands einer genauen Untersuchung unterzogen hatte, fest, dass Deutschland einen sehr aufnahmefähigen Absatzmarkt für die landwirtschaftlichen und Zuchtprodukte Polens darstelle. Bei der Besprechung der Exportfähigkeit Polens auf landwirtschaftlichem Gebiete unterstrich der Redner, dass im Wege einer besseren Bewirtschaftung und Anwendung neuzeitlicher Methoden die Ergiebigkeit der Landwirtschaft bedeutend gesteigert werden könnte. Deutschland bilde für Polen den natürlichsten und aufnahmefähigsten Absatzmarkt und dies mit Rücksicht auf die geographische Lage und die geringeren Ansprüche hinsichtlich der Güte der Waren. Man müsse den Schwierigkeiten besondere Aufmerksamkeit zuwenden, die der Export polnischer Waren in der Tschechoslowakei und Oesterreich begegnet, die zwangsläufig eine beträchtliche Herabsetzung der Preise im Gefolge haben. Trotz des fehlenden Handelsvertrages führe Deutschland ziemlich beträchtliche Mengen polnischer landwirtschaftlicher und Zuchtprodukte ein, wobei es Kampfeinfuhrzölle in Anwendung bringe, wodurch Polen genötigt sei, seine Waren bedeutend billiger abzusetzen. Die so entstandenen Verluste beziffert Gościski für das Jahr 1928 auf rund 20 Millionen Złoty. Der Abschluss des Handelsvertrages liege zweifellos im Interesse der polnischen Landwirtschaft, da er zu einer Stärkung des polnischen Exports und einer Durchdringung anderer Märkte, in erster Linie Frankreichs, auf dem Transitwege über Deutschland beitragen müsste. Der Vertrag müsse jedoch eine Reihe von Vorteilen nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für andere Wirtschaftszweige Polens mit sich bringen.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 25. Februar. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty fr. Station Poznań. Richtpreise: Weizen 43.75—44.75, Roggen 33.65—34.15, Weizenmehl (65proz.) mit Sack 61.50—65.50, Roggenmehl (70proz.) mit Sack 48.25, Hafer 30.25—31.25, Braugerste 33.50—35 50, Mahlgerste 32.25—33.25, Weizenkleie 25.50—26.50, Roggenkleie 25.25—26.25, Sommerwicke 41—43, Peluschken 39—41, Felderbsen 44—47, Viktoriaerbsen 62—67, Folgererbsen 53—58, Seradella 53—58, blaue Lupinen 25—26, gelbe Lupinen 29—31. Gesamttendenz: ruhig.

Warschau, 25. Februar. Notierungen der Getreide- und Warenbörse für 100 kg franko Warschau im Markthandel: Roggen 35—35 50, Weizen 46.50—47, Braugerste 34.75—35.75, Grützgerste 32.50—33.50, Einheitshafer 33.75—34.75, Viktoriaerbsen 68—80, Felderbsen 42—50, Raps 87—89, roter Klee 140—170, weisser 240—290, Seradella 57—60, Blaulupine 23—25, Weizenmehl 65proz. 67—70, Roggenmehl 70proz. 49—50, Roggenkleie 24—25, mittlere Weizenkleie 26.50—27.50, bessere 28.50—29.50, Leinkuchen 48—49, Rapskuchen 39—40. Umsatz klein, Stimmung ruhig.

Kattowitz, 25. Februar. Inlands- und Exportweizen 43—44, Roggen 34—35, Exportroggen 40—41, Inlandshafer 36—37, Exporthafer 40—41, Inlandsgerste 39—40, Exportgerste 41—42, Leinkuchen franko Empfangsstation 52—53, Sonnenblumenkuchen 51—53, Weizenkleie 28—28.50, Roggenkleie 27.50 bis 28, Stroh 9.50—10.50, Heu 27—28. Tendenz ruhig.

Vieh und Fleisch.

Posen, 26. Februar. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission.

Es wurden aufgetrieben: 1128 Rinder (darunter 92 Ochsen, 352 Bullen, 684 Kühe und Färsen), 2975 Schweine, 658 Kälber und 339 Schafe, zusammen 5100 Tiere.

Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht:

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt 156—166, vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4—7 Jahren 140—148, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 124—130. — Bullen: vollfleischige, ausgewachsene, von höchstem Schlachtwert 150—156, vollfleischige jüngere 134—140, mässig genährte junge und gut genährte ältere 116—124. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 156—160, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 142—146, mässig genährte Kühe und Färsen 120—126, schlecht genährte Kühe und Färsen 90—100.

Kälber: beste, gemästete Kälber 150—154, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 136—140, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 126—130, minderwertige Säuger 116—120.

Schafe: Stallschafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 160, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 136—140, mässig genährte Hammel und Schafe 116—124.

Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 206—212, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 200—204, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 190—196, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 176—186, Sauen und späte Kastrate 150—190.

Marktverlauf: ruhig; Rinder nicht ausverkauft.

Warschau, 22. Februar. Am heutigen Rindermarkt wurde für 1 kg Lebendgewicht loko Schlachthaus gezahlt: Ochsen 1.30—1.60, Auftrieb 340 Stück, Kälber 2, Auftrieb 300 Stück. Der Schweineauftrieb betrug rund 1400 Stück, der Verlauf des Schweinemarktes war belebt. Nachfrage gross, Tendenz fest. Gezahlt wurden 2—2.30 zł für 1 kg Lebendgewicht.

Fische.

Warschau, 22. Februar. Die Karpfenpreise im Grosshandel waren auch in der vergangenen Woche unverändert. Bei verhältnismässig kleiner Nachfrage wurden 5.50 zł für 1 kg franko Warschau im Grosshandel gezahlt. Im Kleinhandel notierte man für 1 kg in Złoty: Karpfen lebend 5.80—6.50, tot 4.50, Schleie lebend 6—7, tot 4, Karauschen lebend 6—7, tot 4, Lachs grössere Exemplare 28—30, Zander gefroren 6, russ. Eiszander 7, Hecht tot 5—7, frische Heringe 1.20, Dorsch 1.80, kleinere restliche Fischsorten 1—1.80. Angebot im allgemeinen klein, jedoch auch Nachfrage nicht sehr gross. Tendenz fest.

Butter und Eier

Warschau, 25. Februar. Die hiesige Butterkommission hat die Preise ab 25. d. Mts. wie folgt ermässigt: beste Molkereibutter von 7.60 auf 7.20, Tafelbutter von 6.60 auf 6.40, gesalzene Molkereibutter mit 6.20 zł behauptet. Der Verband der Eier- und Molkereigenossenschaften in Warschau notiert für 1 Kiste franko Lager Warschau für frische Eier 400—420 zł. Tendenz fallend, da die Zufuhren täglich stärker werden. Im Kleinhandel ist der Preis pro Stück von 38 auf 35 gr ermässigt worden.

Lemberg, 23. Februar. Am hiesigen Buttermarkt ist die Tendenz schwach bei gleichzeitig kleiner Zufuhr. Tafelbutter prima im Grosshandel 7.20—7.40, im Kleinhandel 7.40—7.80 zł für 1 kg. Am hiesigen Eiermarkt ist die Tendenz fest wegen kleiner Zufuhr und starker Nachfrage. Im westlichen Kleinpolen wurden in den letzten Tagen für eine Kiste oder 1440 Stück 360—380 zł loko Ladestation gezahlt. Für die Ausfuhr ist nur sehr wenig Material vorhanden.

Oele und Fette.

Wilna, 23. Februar. Leinöl im Waggonhandel über 10 t netto 2.10 zł für 1 kg. In mittleren Grosshandelsgeschäften 2.20, Firnis im Grosshandel 2.35 zł für 1 kg. Tendenz ruhig.

Honig.

Lublin, 23. Februar. Das Angebot hält sich am hiesigen Markt immer noch in engen Grenzen. Notiert wird für 1 kg im Grosshandel: Lindenblütenhonig 2.80—3, Kunsthonig 2—2.15. Nachfrage rege.

Kaffee.

Kattowitz, 18. Februar. Am hiesigen Markt ist die Gesamtlage immer noch gut behauptet, doch kann man seit längerer Zeit ein gewisses Bevorziehen mittlerer und billigerer Sorten bei gleichzeitigem Nachlassen der Nachfrage für beste Sorten beobachten. Auch an den Weltmärkten ist die Tendenz immer noch fest bei steigenden Preisen. So haben sich die Notierungen für billigere Rio- und Viktoriasorten um 2—3 sh für 1 cwt erhöht und betragen jetzt bei Rio rund 82—85 sh cif Amsterdam. Santos Superior cif Amsterdam notiert mit 112—115 sh, Santos prima mit 116—118 und Santos extra prima mit 119—124 sh. Amerikanische gewaschene Sorten sind gleichfalls um ¾—1½ Dollar für 50 kg im Preise gestiegen. Trotzdem verkaufen die hiesigen Grosshändler ihre Vorräte immer noch zu bisherigen niedrigen Preisen, jedoch wird eine Erhöhung in absehbarer Zeit eintreten. Am hiesigen Markt wird im Grosshandel für ½ kg notiert: Rio 3.40—3.60, Santos 4—4.60, Guatemala 5.20—5.80, Costarica 6—7.20 zł.

Pilze.

Lublin, 18. Februar. Am hiesigen Markt steigt das Interesse wegen verstärkter Nachfrage seitens der Exporteure. Notiert wird für 1 kg in Złoty im Kleinhandel: Weisse Pilze prima 27.50—30, 1. Sorte 23—25, 2. Sorte 19—22, abfallendere Sorten 13.50—16.50. Angebot klein, Tendenz steigend.

Häute und Felle.

Lublin, 21. Februar. Am hiesigen Fellmarkt ist das Angebot normal, die Nachfrage hält sich jedoch in engen Grenzen. Vor einigen Tagen ist hier das mit allen technischen Neuerungen ausgerüstete Schlachthaus eröffnet worden, und es besteht daher die Hoffnung, dass sich das Geschäft besonders in Kalbsfellen bessern wird. Der Magistrat verbietet die Ausfuhr ungesalzener roher Felle aus dem Schlachthaus in den Handel. Die Häute müssen vorerst gründlich gereinigt, gesalzen werden und mindestens 48 Stunden im Schlachthaus bleiben. Notiert wird: schwere Rindsfelle 2.10 bis 2.20, leichte 2.30—2.40 für 1 kg, Kalbsfelle 12—12.25 zł für 1 Stück. Tendenz schwach.

Rosshaare.

Lublin, 16. Februar. Am hiesigen Markt ist die Lage in dem Handel mit Rosshaaren unverändert. Notiert wird für 1 kg: Rosshaare von der Mähne „prima" 6.50 zł, kurze Schwanzhaare von krepierten Pferden 10.50, von lebenden Pferden 12.50, Haarwolle aus Schwanzhaaren 7 zł. Tendenz behauptet.

Wolle.

Bromberg, 21. Februar. Grosshandelspreise loko Bromberg für 50 kg in Dollar: Schmutzige Einheitswolle „Merino" 32—33, schmutzige Sammelwolle 25—27. Umsatz klein.

Leder.

Wilna, 23. Februar. Grosshandelspreise der Gerberei Derma in Wilna: leichtes Rohmaterial 212.50 zł, schweres 206.25 zł für 100 kg nur gegen Barzahlung. Leichtes und mittleres Sohlenleder 1.05 Dollar für 1 kg, Kruppleder 1. Sorte 1.28 Dollar, 2. Sorte 1.26 Dollar, 3. Sorte 1.24 Dollar für 1 kg bei Begleichung mit 2-Monatswechseln. Tendenz ruhig.

Künstliche Düngemittel.

Warschau, 18. Februar. Notierungen im Waggonhandel für 100 kg: Plv. Stickstoff Chorzower 22proz. 39.60 franko Waggon Chorzow einschl. Verpackung, gran. Chorzower Stickstoff 23proz. 46 zł franko Waggon Chorzow in Fassverpackung. Kainit einfach 3.50 franko Waggon Stebnik oder Kałusz lose, auf Kredit Lieferung Februar 3.80, gesägtes Kainit 4.86 franko Waggon, auf Kredit 5.26, Kałuszer Pottaschesalz nat. 25proz. 11.25 zł franko Waggon Kałusz lose, auf Kredit Lieferung Februar 12.25, Chorzower Salpeter „Nitrofos" rund 15.5proz. und 9proz. Phosphorsäure 43.10 zł franko Waggon Chorzow brutto für netto, Stassfurter Pottaschesalz 42proz. 18.30 loko Waggon Nordhausen in Deutschland unverpackt, Superphosphat loko Posen 0.80 zł für 1 Prozent oder für 16 Prozent einschl. Sack 15.72 loko Ost-Warschau, für 1 Prozent 0.90 zł oder für 16 Proz. einschl. Sack 16.20 zł.

Jute, Flachs, Hanf.

Warschau, 19. Februar. Am hiesigen Hanfmarkt sind die Preise bei schwachem Verkehr unverändert. Grösseres Geschäft wird erst zu Beginn der Saison erwartet. Kleinpolnischer Hanf wird franko Ladestation notiert: Hanf gekämmt 29 Dollar, roh 19 Dollar für 100 kg, Hanfwerg 1. Sorte 19, 2. Sorte 13 Dollar für 100 kg. Tendenz schwach. Die feste Tendenz am Flachsmarkt kann sich immer noch behaupten. Die Aufkäufe sowohl von seiten kleinerer Abnehmer, wie auch von seiten der Żyrardower Fabriken dauern an. Flachs geklopft franko Ladestation 84 £ für 1 Tonne, für beste „Z. K."-Sorten, abfallendere Sorten entsprechend billiger. Reines Leinwerg für 1 Tonne Sorte „0" 72 £, Sorte I 64 £, Sorte III 14.5 £.

Kerzen und Seife.

Bielitz, 20. Februar. Die Kerzenfabrik Sezemski in Biała notiert für 1 kg: Wachskerzen 6.50—7.78, aus Wachsmischung 1. Sorte 4.21—5.04, 2. Sorte 3.68—4.41, Stearinkerzen 4.30—5.16, Extra prima 4.72—5.66, prima 4.22—5, „Viktoria" 3.60—4.32, „Meteor" 3—3.60. Tendenz uneinheitlich.

Den Wünschen der Posener, Pommereller und Kattowitzer Genossenschaften nach, hat sich die Lebensmittelgenossenschaft in Warschau entschlossen, Seife in 200-gr-Stücken in Gestalt eines Quadratblocks in den Handel zu bringen. Diese Seife wird von den Werken in Kielce in Kisten zu 240 Stück franko Empfangsstation zu 87.50 zł für Grosshändler und zu 89 zł für gemischte oder kleinere Grosshändler verkauft.

Holz.

Nachstehend Richtpreise je fm frei Waggon Verladestation (wo nicht anders vermerkt): Kiefer: Blöcke sh 43—44; Langholz (das Stück 1 m im Durchschnitt) sh 20; Stammware in Blöcken loko Grenze Mk. 90; mittelware zł 100; Waggonbretter Mk. 60; Waggonbohlen Mk. 58 (beides loko Grenze); Telegraphenstangen und -masten sh 20—23; Grubenholz $ 3.40, Sleepers loko Danzig d. St. sh 9.3; Schwellen 1 T. Mk. 4.75 (loko Grenze). Fichte: Langholz sh 18, Bohlen 1 Std. £ 11 loko Danzig, Schleifholz $ 3.15. Eiche: Prima Furnierstämme £ 8—9; Stämme von über 50 cm £ 5.10; von 40—49 cm sh 70—75; von 30—39 cm sh 55—60; Stammware in Bl. (loko Danzig) £ 4.15; Schwellen d. St. $ 1.50; Binder (Ausl.) $ 14; Plancons (Kbfuss) sh 4; Friesen $ 30.

Ahorn:	astfrei von 35 cm im Zopf	sh 50
Weissbuche:	astfrei von 25 cm im Zopf	sh 25—28
Erle:	astfrei von 25 cm im Zopf	sh 43—47
Birke:	astfrei von 25 cm im Zopf	sh 25—27
Espe:	astfrei von 25 cm im Zopf	sh 30—32
Rotbuche:	astfrei von 30 cm im Zopf	$ 5.50—6

Edelmetalle

Posen, 22. Februar. Notiert wird für 1 Gramm: Gold alte Proben 900, 22 Karat 4.75—5 zł, Proben 750, 18 Karat 3.75—4 zł, 585/14 3—3.50, 333/8 1.85—2.10, Silber 800/1000 0.10, Platinabfälle 20—25 zł. In Deutschland wird im Privathandel gezahlt: Platinabfälle 8.80 Rmk., Gold 900 2.40, 18 Karat 1.80, 14 Karat 1.40, 8 Karat 0.80, Silber 0.900 51 für 1 kg, 0.800 36 Rmk. für 1 kg.

Drähte und Nägel.

Warschau, 22. Februar. Das Verkaufsbureau der polnischen Draht- und Nägelfabriken in Warschau, Królewska 25, notiert für 100 kg loko Empfangsstation: Nägel 65 zł, verzinkter Draht 67 zł, andere Drähte 80 zł, Zuschläge für Ausmass und Sorten nach besonderen Preistafeln. Von obigen Grundpreisen werden für Nägel und verzinkten Draht 5 Prozent Rabatt und für andere Drähte 10 Prozent Rabatt gewährt. Schwarzer Stacheldraht Grundpreis 80 zł, Zuschlag 30 zł, verzinkter Draht Grundpreis 97 zł, Zuschlag 40 zł für 100 kg franko Ladestation. Bei bestelltem Gewicht des Stacheldrahts auf der Rolle beträgt die Zuschlagsgebühr 10 zł für 100 kg abwiegen. Obige Preise verstehen sich brutto für netto, d. h. dass das Gewicht einschl. Rolle gerechnet wird, die Stacheldrähte sind normal, d. h. mit einem Durchmesser von 2.5 mm, mit Stachelbündeln von je 4 Stacheln in Abständen von 60—75 mm. Das Geschäft hat in den letzten Wochen leicht nachgelassen.

WELTMARKTPREISE

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 14. 2.	18. 2.
BAUSTOFFE:				
Holz ..	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	3.45	3.45
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	510.—	510.—
„ ..	Lond.[2]	Best Portl., s je t	46/- — 48/-	46/- —48/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas,rh.Orig.-K.,S.3,RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß.Preis, RM je Liter	0.40	0.40
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1445.—[7]	1500.—[11]
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	13.0.0	13.0.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	77.- – 84.-	77.-—84.-
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.5.0	5.5.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg.............	37.25-38.50	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.35	9.35
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RMf 1kgN (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	16.17.6	16.17.6
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.—	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.60	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	0,05¼-0,05¾	—
Salzsaur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sa.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	3.10—3.60	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	—	—
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	7.7.6	7.7.6
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	58.50	58.50
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	470.—	450.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	21.24	21.18
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	20.20	20.25
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	10.46	10.47
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	17.90	17.85
Baum-	Stuttg	88cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RMm	0,514-0,535	0,514-0 535
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	12.05-12.30	12.05-12.30
webe	Dund.	Shirtings 13 × 11,38 × 37½ yds 6¼ lb	8/10 – 9/1	8/10 – 9/1
Wolle...	Leipz.	Dt.Wl.,A/AAvllsch., fbrgw. RM j.kg	9.47	9.47
Wolle...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	16.50	16.50
Jute....	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	33.15.0[10]	34.10.0[0]
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. ..	27.10.0	27.10.0
Hanf ...	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	35.10.0[12]	34.10.0[12]
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	90.0	90.0
Seide ..	Lyon	Italien Grege extra 13/15 fr. je kg	315.—	315.—
Seide ..	Mail. .	Greges exquis 13/15	230.—	230.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.........	95.—	95.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	15.10-36.0	15.10-36.0
Kapok. .	Amst.	cts. je ½ kg	64.—	64.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	12.50	12.50
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	13.40[6]	13.45[6]
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	34.75	35.—
„	N. Y.	Cts je lb	12.70	12.60
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.05[11]	11.90[11]
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	9.3750	9.3750
Butter .	Berlin	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1. Pfd. M	1.88	1.84
„	Kcph.	In Kr je kg	3.24	3.24
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	220.—	220.—
„	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	9.85[11]	9.90[11]
„	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	144 —	143.25
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	128.75[11]	127.87[11]
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100kg br. ab Mühle	26.75	26.75
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	190.50	190.50
„	B.Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100kg	9.45[7]	9.35[7]
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	96.25[11]	94.75[11]
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	208 —	208.—
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	52.25[11]	49.75[11]
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	210.—	210.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	114.25[11]	112 —[11]
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ..	200—232	200- 232
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	11.40-11.70	11.40-11.70
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	Australien d. je lb	5½ – 8¾	5½ – 8¾
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	5.50	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	10½- 13⅞	10½—13⅞
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/5 -5/8	2/5 – 5/8
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. ..	2/5—5/9	2/5 - 5/9
Leder...	Lond.	Sole Bends 8/14 lbs s je lb	1/5 – 2/5	1/5 - 2/5
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	11⅜	12¼
schuk	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	2.11¼[7]	2.35[7]
„	Lond.	First crepe d je lb	11⅜	12¾
„	Lond.	Para hard fine d je lb	12¾	13
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	23.50	25.87

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 14. 2.	18. 2.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM je 50 kg	87.37½[11]	87.25[11]
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	18.37	18.50
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	50.25[7]	51.—[7]
Tee ...	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb.......	—	1/2—1/4½
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg..........	56/6[14]	51/6[15]
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	43/9[14]	45/3[14]
Zucker..	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50kg	25.20	25.40
Zucker.	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	11/1½	11/0¾
Zucker .	Lond.	Home Grown prompt s je cwt ..	22/3-22/10	22/3-22/10½
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	1.96[11]	1.94[11]
Reis ...	Lond.	Burmah II loko s je cwt	13/9[2]	13/9[2]
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	16¾	16¾
Pfeffer..	Lond.	White Muntok s je lb	2/3	2/3½
Vanille	Lond.	Good to fine s je lb	6/6—8/—	6/6—8/—
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	16/—	16/—
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	13/6—14/-	13/6-14/-
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.65	17.65
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	3.85-4.10	3.85-4.10
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100kg	48.—	48.—
Benzin..	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	35.-— 42.-[1]	35.- – 42.-[1]
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.5.0	21.5.0
Salpeter	*)	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	16/8½	16/8½
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t........	11.10.0	11.10.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 141	147—157	147—157
Stabeis.	Lond.	Iron bars Stl. je t	10.15.0	10.15.0
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	82.—	82.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	67/—	67/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	171.—	171.—
Kupfer .	Lond.	Standard Kasse Stl. je t	76.41	76.21¼
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	45.75[7]	46.12½[7]
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	22.81	23.12
Zink....	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	52.87½	52.87½
Zink....	Lond.	Stl. je t	26.18	26.18
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	462.—[7]	450.50[7]
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	224.31	220.81
Weißbl.	Lond.	s je box	18/- - 18/3	18/- 18/3
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.25	5.25
Silber .	Lond.	Standard d je unze	25.75	25.62
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze..............	56.—	55.75
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11¼
Platin ..	Lond.	s je oz	277/6	277/6
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	Amerik. Jonathan box.........	10/-—12/6	10/-—12/6
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	12/- – 25/-	12/- —25/-
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	28/ — 30/-	28/- — 30/-
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	28/-—30/-	28/- — 32/-
Pflaumg.	Lond.	Calif. 30—40 s je cwt	57/-	57/-
Orangen	Lond.	Valencia box. s 240's case	14/- – 18/	14/- — 18/-
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	34.—	34.—
Rosinen.	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	8.—	8.—
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	46/6—47/-	46/-—46/6
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	162/6	162/6
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	10.30-10.40	10.30-10.40
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	19.11.3[13]	19.11.3[13]
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.7.6[13]	11. 7.6[13]
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.8.9[7]	11.10.0[7]
Palmker.	Hbg. .	Cif Stl. je t	19.17.6[13]	20. 0.0[13]
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	10.65	10.70
Leinöl .	Hbg.	RM je 100 kg	70.—	70.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	69.—	69.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. in barrels je t......	31. 0.0[10]	30.15.0[10]
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	78.—	78.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	36.10.0	36.10.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	83.—	83.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl je t................	41.0—42.0	41.0- 42.0
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t...............	25.7.6[13]	25.5.0[13]
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	93.—	93.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	1.90 - 3.25	1.90 - 3.25
Tabak	Amst.	HHT/Be./VO/HK/A/28 cts je ½ kg	34	34
Ziga-	Alex.	Bulgar. mittl. Sorten i ägypt. Piast.	14—16	14—16
retten-	„	Griech. Bachi Bagli i ägypt Piast.	38 — 40	38 —40
Tabak	„	Türk. Ismidt in ägypt. Piaster ...	19 – 20	19 – 20
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	90—160	105—115

* Verschiff. nach Ver. Staaten. [1]) Amerik. [2]) Alte Ernte. [3]) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. [4]) Verz. ab Lag. Hamb. [5]) Kartellpreis 18,25. [6]) Mai. [7]) Febr. [8]) Dez./Jan. [9]) Jan./März. [10]) Jan./Febr. [11]) März. [12]) Febr./April. [13]) Febr./März. [14]) März-Mai. [15]) März/April.

Der deutsche Handwerker in Polen.

1 200 000 Handwerker in Polen.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Gewerbegesetzes hat das Handelsministerium eine Registrierung aller Handwerksbetriebe und eine Zählung aller Handwerker durchgeführt. Dieser Aufstellung zufolge hat Polen 315 000 Handwerksbetriebe, und zwar größtenteils kleinere. In diesen Betrieben werden zusammen 907 000 Handwerker beschäftigt, also fast ebenso viel Arbeitnehmer wie in der Industrie und im Berg- und Hüttenwesen. Werden die Besitzer der Anstalten und Betriebe, die ja größtenteils selbst mitarbeiten, hinzugerechnet, dann erhalt man eine Zahl von 1 200 000 Handwerkern.

Am zahlreichsten vertreten, und zwar mit 82 000 Werkstätten ist das Schusterhandwerk mit rund 205 000 Schuhmachern. Am geringsten vertreten ist das Kessel- und Kupferschmiedehandwerk mit ungefähr 40 Werkstätten und 130 Angestellten. Dem Schusterhandwerk folgt an zweiter Stelle die Zunft der Schneider mit 40 770 Werkstätten und 106 500 Arbeitnehmern. Etwas mehr Handwerker, rund 109 000, finden im Schmiedegewerbe in 40 050 Schmieden Beschäftigung. Das Tischlerhandwerk nimmt mit 24 820 Werkstätten und 63 960 Tischlern den dritten Platz ein. Es folgt an vierter Stelle das Stellmacher- und Radmachergewerbe mit 9000 Betrieben und 20 000 Stellmachern. Die Schäftemacher betreiben 7000 Anstalten mit rund 18 000 Personen. Das Schlosser- und Gravierhandwerk ist mit je 4800 Werkstätten vertreten. Nur in bezug auf die Zahl der Angestellten besteht hier ein Unterschied, denn gezählt wurden 16 000 Schlosser und nur 4680 Gravierhandwerker.

Es folgen dann nach der Zahl der Werkstätten geordnet nachstehende Gewerbe: Das Mützenmachergewerbe mit 4760 Betrieben und 12 900 Angestellten, das Zimmereihandwerk mit 4740 Arbeitsstätten und 10 870 Zimmerleuten, das Maurergewerbe mit 4400 Betrieben und 13 050 Maurern, das Sattlerhandwerk mit 4240 Werkstätten und 12 080 Handwerkern, das Böttchergewerbe mit 3410 Arbeitsstellen und 9840 Fachhandwerkern und das Klempnergewerbe mit 3370 Klempnereien und 11 200 Klempnern.

Zu den am schwächsten vertretenen Gewerben zählen außer dem schon erwähnten Kessel- und Kupferschmiedehandwerk noch: Handschuhmacher 40 Betriebe und 200 Beschäftigte, Messinggießereien 360 Betriebe und 800 Arbeiter, Posamentierhandwerk 490 Werkstätten und 1330 Arbeitnehmer, Tapezierhandwerk 490 Anstalten und 1380 Angestellte, Kürschnerhandwerk 490 Betriebe mit 1550 Angestellten, Kamm- und Bürstenmacher 530 Werkstätten und 1830 Angestellte und Wäsche- und Trikotagenanstalten 590 Betriebe und 2260 Angestellte.

Aus obiger Aufstellung ist zu ersehen, daß diejenigen Handwerksbetriebe am meisten vertreten sind, die die Land- und Stadtbevölkerung direkt versorgen. In Frage kommen hierbei hauptsächlich Schuhmacher, Schneider, Schmiede und Tischler. Am geringsten vertreten sind Handwerksbetriebe, die nur die städtische Bevölkerung bedienen, und zwar Handschuhmacher, Tapezierer, Kürschner und Messinggießereien.

Eine Universität für das Handwerk.

Nachdem vor kurzem durch die Gründung des Instituts für Einzelhandels-Forschung in Köln der Einzelhandel ein wissenschaftliches Zentralinstitut erhalten hat, ist nunmehr auch das Handwerk universitätsreif geworden. Das Preußische Staatsministerium genehmigte kürzlich die Gründung eines deutschen Handwerks-Instituts, das in Berlin in der Nähe der geplanten Bauausstellung errichtet werden soll. Da der Berliner Magistrat bereits ein größeres Gelände zur Verfügung gestellt hat, so dürfte die praktische Durchführung des Planes noch im Laufe der nächsten Monate erfolgen. Nach langer Vorbereitung ist mit dieser Gründung eine Lücke zwischen den bereits bestehenden Instituten der reinen Wissenschaft und der reinen Technik ausgefüllt worden. Ähnlich wie das Kölner Institut hat das Handwerks-Institut die Aufgabe, die Bedeutung handwerklichen Schaffens für Arbeitgeber und Arbeitnehmer planmäßig zu erforschen und durch theoretische und praktische Ausbildungsgänge für die Heranziehung von Führerpersönlichkeiten in Gewerbe, Schule und Verwaltung Sorge zu tragen.

Rein äußerlich wird sich die neue Handwerks-Hochschule den anderen deutschen Hochschulen würdig zur Seite stellen können, denn es sind umfangreiche Bauarbeiten vorgesehen, darunter Arbeitsräume für den wissenschaftlichen Forschungsbetrieb, Versuchs- und Lehrwerkstätten, Laboratorien und Archive mit umfassender Fachbücherei, Unterrichtsräume verschiedenster Art, ein Ausstellungsgebäude für die im Rahmen der Hochschule entstehenden Ausstellungen und eine Lehrmittel-Zentrale. Als Hörer der Hochschule kommen nicht etwa die Lehrlinge, sondern die Meister und Lehrer, die aus dem ganzen Reiche in Berlin zusammenkommen, in Frage. Für sie werden besondere Unterkunftsheime, die in Verbindung mit der Hochschule stehen, eingerichtet werden. Die Gliederung des neuen Lehrinstituts sieht eine Abteilung Volkswirtschaftslehre, für technische und kaufmännische Betriebswissenschaft, für Produktion und Absatz, Lehrbetriebe und anderes vor. Man stützt sich hierbei auf die bereits bestehenden Lehr- und Forschungs-Institute in Staat und Wirtschaft und erstrebt eine nähere Zusammenarbeit und einen Austausch von Erfahrungen mit ihnen.

Ein Einzelhändler als Ehrendoktor.

Zum ersten Male ist einem noch im Beruf befindlichen Einzelhändler von der Wissenschaft die höchste Anerkennung, die sie zu vergeben hat, nämlich die Würde eines Dr. h. c., verliehen worden. Es handelt sich um den Kaufmann J. van Norden aus Köln, der von der Kölner Universität zum Doktor der Staatswissenschaften ernannt wurde. Van Norden begann seine Laufbahn als kleiner Angestellter, machte sich im Jahre 1892 in der Glas- und Porzellanwaren-Branche selbständig und entwickelte seinen Betrieb zu einem der größten Spezialgeschäfte in Köln. Van Norden war an der Gründung des Kölner Detaillisten-Verbandes hervorragend beteiligt, dessen Vorsitzender er gegenwärtig ist. Seit Jahren ist er auch bereits Vorsitzender des Einzelhandels-Verbandes für Rheinland und Westfalen und seit dem Jahre 1921 stellvertretender Vorsitzender der Kölner Industrie- und Handelskammer. Als solcher gehört er auch dem Deutschen Industrie- und Handelstag als Vorstandsmitglied an und ist Mitglied des vorläufigen Reichswirtschaftsrates.

Einige Baustoffe der Gegenwart für Grossbauten.

Für den heutigen Stand unserer Baustoffindustrie und des Baugewerbes sind die Worte „hochwertig" und „Rationalisierung" leitend. Wir bauen heute hauptsächlich mit künstlichen Steinen, Beton, Holz und Stahl. Holz ist uns von der Natur aus als solches gegeben, und trotzdem ist es als moderner Baustoff ein ganz anderer wie der handwerksmäßig verwendete, in seinen wenig ausgenutzten Zimmerkonstruktionen mit ihren unbeabsichtigten Biegungsspannungen, die überstarr und zugleich unbeweglich sind. Die Baustoffknappheit im Kriege zwang diesen eigentlich mit Unrecht so vernachlässigten Baustoff wieder aufzugreifen, zu untersuchen und höhere Anforderungen an ihn zu stellen. Durch wissenschaftliche Materialprüfungen wurde das Holz untersucht, seine Schwächen wurden durch sinnreiche Konstruktionen in der Ausbildung der Knotenpunkte, durch Verleimen, Verdübeln, ferner durch sorgfältige Auswahl der Hölzer selbst erheblich vermindert. Die Statik dieser Holzbauweisen wurde rechnerisch einwandfrei erfaßt und von einer Reihe von Firmen ausgebaut.

Der Ziegelbau, insbesondere der Klinkerbau, beginnt aber auch heute wieder eine große Rolle zu spielen dort, wo er eigentlich immer schon zu Hause war, aber zeitweilig verdrängt wurde: in Norddeutschland. Die schön glasierten Verblendziegel, die sich

Ende des 19. Jahrhunderts in allerlei Formen und Farben in das Baugewerbe eindrängten, haben die Bevölkerung der Backsteinbauweise entfremdet. Man glaubt heute bei der Verabschiedung dieser Pseudoarchitektur, besonders in Deutsclahnd eine neue Backsteingotik erstehen zu sehen. Wer die modernen Klinkerbauten, insbesondere die in Hamburg, einmal gesehen hat, glaubt daran.

Eine Klasse für sich sind die Erzeugnisse der Bimsindustrie, und zwar die modernen Bauplatten wie Kassettenplatten und Stegkassettenplatten. Mit geringem Aufwand von Mitteln werden allein durch das feine Korn des Bimsbetons und seine Naturfarbe gute architektonische Wirkungen erzielt, wie jeder bestätigen kann, der die schmucken Bahnsteighallen der Bahnhöfe längs des Rheins kennt.

Wohl am überragendsten von Bedeutung ist das Gebiet der modernen Mörtelstoffe und der eigentlichen hydraulischen Bindemittel, der Zemente. Hier ist in den letzten Jahrzehnten viel geforscht, erprobt und gefunden worden. Hohe Festigkeiten, Widerstandsfähigkeit gegen aggressive Flüssigkeiten, Dichtigkeit, Billigkeit und Ersatz im Kriege und neuerdings hohe Anfangsfestigkeiten sind die jeweiligen Parolen in Herstellung und Verarbeitung. Bei Eisenportlandzement und Hochofenzement kam ein hüttenwirtschaftlicher Faktor hinzu: die Verwendung der lästigen Hochofenschlacke. Besonders für Wasserbauten und im Bergbau hat sich Eisenportlandzement und Hochofenzement wegen seiner hohen Säurewiderstandsfähigkeit, bedingt durch den niedrigen Kalkgehalt, bewährt. In den letzten Jahren, angespornt durch die Zementfortschritte des Auslandes (namentlich Frankreich), durch den „ciment fondu", den „Schmelzzement", mit seinen hohen Anfangsfestigkeiten machte man auch in Deutschland Anstrengungen, um diesen Vorsprung wieder wett zu machen. Zum anderen wurden die deutschen Portlandzemente durch feineres Mahlen, schärferes Brennen, genaue Aufbereitung der Rohstoffe für den Klinker und Steigerung des Kalkgehaltes bis nahe an die gefährliche Treibgrenze veredelt. Dieser Zement wurde durchaus Qualitätsware. Dies war in gewissem Sinne nicht neu, denn manche deutsche Werke lieferten Zement mit solchen Eigenschaften schon früher, aber er war noch nicht zur Norm erhoben. Seit einigen Jahren ist man auch an die Herstellung hochwertiger Eisenportlandzemente und hochwertiger Hochofenzemente herangetreten. Diese haben eine grundlegende Wandlung in die Zementwarenindustrie wie in das ganze Baugewerbe gebracht. Die 24-Tage-Festigkeit des normalen Portlandzementes besitzen die hochwertigen Zemente bereits in 24 Stunden bis drei Tagen; sie sind keine Schnellbinder, sondern Schnellhärter. Die schnelle Erhärtung verkürzt die Lagerzeiten der Steine und Schalungsfristen, bedeutet somit große wirtschaftliche Vorteile. Es haben sich hierdurch folgende Bauweisen herausgebildet: Betonbauweisen mit „rutschender Verschalung", wo die unteren Teile des Bauwerkes nach wenigen Tagen bereits ausgeschalt werden können, die Schalung wieder oben verwendet werden kann, gleichsam mit dem Bau in die Höhe „rutscht". In Amerika spricht man von „schalungslosen Betonbauweisen". Man stellt auf dem Bauhof ganze Eisenbeton-Fachwerkträger und -säulen her, stellt sie auf der Baustelle zusammen und verbindet die Knotenpunkte durch Ausgießen mit hochwertigem Zement. — Den geradesten Weg in seiner Entwicklung ging der Eisenbau. Dieser Baustoff wurde jederzeit präzise hergestellt und die Abnahmebestimmungen auf Grund der Materialprüfung sind streng. Somit ist das Erzeugnis gleichmäßig; man hat sich, wie bei dem Flußeisen (heute im Baufach als Normalflußstahlgüte 37 bezeichnet) über die chemischen und physikalischen Eigenschaften und auf bestimmte Normalprofile geeinigt. Doch haben in der letzten Zeit die Eisenbahnbrücken, Hochhäuser usw. an das Material größere Anforderungen gestellt: höchste Festigkeit bei genügender Elastizität.

Mit den alten Baustählen wurden Brücken über 220 m Spannweite unausführbar, da hier das Eigengewicht zur Nutzlast zu groß wurde. Älteren Datums sind die Ausführungen großer Brücken in Nickel-, Chrom- oder Vanadiumstahl. Nickelstahl wurde 1900 in Amerika, 1908 in Deutschland und 1913 in Österreich zum ersten Male versucht. Durch ihn gelang es, das Eigengewicht um 40% zu vermindern. Jedoch machten die höheren Kosten des teueren Einsatzes diesen Gewinn meist wieder illusorisch. Da die legierten Stähle wirtschaftlich nicht befriedigten, ging man in Deutschland und Amerika bald andere Wege und stellte sogenannte „hochgekohlte" Baustähle her, wie St. 48. Vereinzelt fanden diese Sonderstähle auch schon vor dem Kriege für Brückenbauten (Brücke über den Kaiser-Wilhelm-Kanal) Anwendung. Auch der seit 20 Jahren bekannte Schiffbaustahl besitzt ähnliche Eigenschaften. Für das Baufach wesentlich sind wiederum die Bestimmungen, die 1925 für diese Sonderstähle herausgebracht wurden.

Es folgte eine Reihe anderer hochwertiger Baustähle wie St. 58. F.-Stahl usw, die aber letzten Endes durch den modernsten der hochwertigen Baustähle, den Si-Stahl, einen niedriggekohlten Baustahl mit hohem Siliziumgehalt, verdrängt wurden. Die zulässige Spannung für die tragenden Teile läßt sich mit Si-Stahl um 50% gegenüber der Flußstahl-Normalgüte erhöhen, die Materialersparnis beträgt je nach Art der Konstruktion und Spannweite bis 33%. Von der Deutschen Reichsbahngesellschaft sind bereits Fachwerkbrücken in Si-Stahl ausgeführt und in Betrieb genommen worden.

Kurzschluß schreibt:

Sehr geehrter Herr Redakteur!

Das lebhafte technische Verständnis, das ich stets in Ihrer geschätzten Beilage gefunden habe, ermutigt mich, Ihnen eine Angelegenheit zu unterbreiten, die sich an Ihr mitfühlendes Herz wendet. Es handelt sich nämlich um den Mißbrauch meiner Person, einen Mißbrauch, der in letzter Zeit erschreckenden Umfang angenommen hat.

Sie wissen ja, brennt ein Warenhaus: es ist Kurzschluß; fahren zwei Straßenbahnwagen zusammen, weil die elektrische Bremse versagt: natürlich Kurzschluß! Eine Filmfabrik explodiert, eine Frau fällt von der Leiter, ein Wasserrohr platzt: immer Kurzschluß. Da die Welt sich bekanntlich das Zigarettenrauchen abgewöhnt hat, gibt es keine brennenden Zigarettenstummel, keine weggeworfenen Streichhölzer mehr, es ist immer der ††† Kurzschluß!

Überall komme ich so ins Gerede. Nur dort, wo ich wirklich meine welthistorischen Verdienste habe, schweigt man mich tot. Um endlich einmal die geschichtliche Wahrheit ans Licht zu bringen: der Brand Roms wurde nicht vom Kaiser Nero, sondern einzig und allein von mir verursacht! Und noch etwas (allerdings nur unter dem strengsten Siegel des Redaktionsgeheimnisses!): der Tresoreinbruch am Wittenbergplatz geht auf mein Konto! Aber sagen Sie bloß nichts davon der Kriminalpolizei.

Und wenn ich erst über die moralische Seite meiner Existenz nachzudenken beginne, muß ich den Menschen überhaupt das Recht bestreiten, mich derart zu ächten, wie ich es jetzt allenthalben gewöhnt bin.

Darf ich einmal darüber sprechen, wie ich eigentlich auf die Welt komme? Sie wissen, die Menschen schließen eine Lampe, ein Heizkissen oder etwas Derartiges an ihr Leitungsnetz an und erzeugen so Wärme oder Licht. Aber wenn der elektrische Strom nun einen anderen Weg einschlägt als den, den die Menschen sich denken, wenn er einmal die Gelegenheit wahrnimmt, um über eine schadhafte Stelle der Leitung seinen Weg abzukürzen und direkt ins heimatliche Elektrizitätswerk zurückzufließen, dann schreit alles entsetzt: Kurzschluß! Aber kann man es dem Strom verdenken, daß er diesen nach menschlicher Wertung zu kurz geschlossenen Leitungsweg benutzt, wenn er sich ihm bietet? Daß dabei die überschüssige Energie in Wärme umgesetzt wird, ist für den elektrischen Strom eine Lebensnotwendigkeit, für die er nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Zum wenigsten von den Menschen! Denn bitte überlegen Sie doch einmal, was die in diesem Falle machen? Wenn die ihr Ziel unter Abkürzung des Weges erreichen können, sind sie sehr stolz darauf und nennen es rationalisieren oder noch schöner Sinnarbeit. Und ihre dadurch gesparte Energie verwandeln sie auch in Wärme, sie strampeln mit allen Gliedern. Bloß machen sie dabei entsetzlich viel Umstände und nennen es dann Fußball oder Rudern oder Skilauf.

Soweit die Gegenwart: aber noch mehr Grauen packt mich, wenn ich an die Zukunft denke. Die Elektrizität in Haushalt und

Gewerbe greift immer mehr um sich, die Vollbahnen werden elektrifiziert und jedes Auto hat heute schon sein eigenes Elektrizitätswerk. Wie lange wird es noch dauern, bis am explodierten Auto ganz allein der Kurzschluß schuld ist; und mein Kollege, der Vergaserbrand, kann sich pensionieren lassen!

Pensionieren lassen! Man ist alt geworden im Laufe der Zeit. Karlsbad hilft nichts mehr und Tölz auch nicht. Und da kommt denn meine Bitte: Können Sie nicht mal etwas anderes erfinden als den ewigen Kurzschluß! Sie haben sich etwas Schönes entgehen lassen, damals, als die Kalorien noch modern waren. Überlegen Sie, wenn Sie über einen Warenhausbrand geschrieben hätten: ,,Die Ursache war eine Ansammlung von Kalorien", niemand hätte Ihnen widersprechen können! Das ist nun leider verpaßt, aber versuchen sie es doch einmal mit den kurzen Wellen! Die sind doch heute so modern. Führen Sie ein Brandunglück auf eine ,,Heavyside-Transposition" zurück: das klingt ungemein gelehrt, ist auch unverständlich und gibt den Verdeutschern willkommenen Arbeitsstoff. Und im Vertrauen: die außergewöhnlichen Kaltewellen dieses Winters können Sie mit Kurzwellen doch noch eher erklären als mit mir!

In diesem Sinne verbleibe ich mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr ergebener

Kurzschluß.

Der brummige Kessel.

Herr Mehlhase hatte mit seinem brummigen Kessel Frieden gemacht und gab ihm, da er Nußkohle nicht liebte, weiter Würfelkohlen zu fressen.

Als er jedoch einige Tage später von der Nachbarfirma Romberg u. Co. die Rechnung über die Kohle erhielt, fiel ihm auf, daß die verbrauchten 1000 Kilogramm kleine Nußkohlen zu einem niedrigeren Einheitspreis berechnet waren als die Würfelkohlen. Er fand sich vorläufig mit der Tatsache ab, daß sein Kessel eben mit dieser billigeren Kohle unzufrieden war und seiner Unzufriedenheit durch Brummen Ausdruck verlieh. Einige Wochen nachher ging er jedoch bei einem Geschäftsbesuch an dem Kohlenhaufen eines seiner Kunden vorbei und stellte mit Interesse fest, daß der Kunde kleine Nußkohlen verfeuerte.

Als er seine geschäftlichen Besprechungen mit dem Kunden erledigt hatte, fragte er den Kunden:

,,Wie fangen Sie es nur an, daß Sie Nußkohlen verfeuern können? Wenn ich meinem Kessel Nußkohlen zu fressen gebe, brummt er wie ein unzufriedenes Untier."

,,Das hat mein Kessel früher auch gemacht. Vor zwei Jahren habe ich mir aber einen automatischen Rostbeschicker angeschafft, weil mir 15 Prozent Kohlenersparnis garantiert wurden, wenn ich die Kohle nicht mit Hand, sondern mit dem Rostbeschicker aufstreuen ließe."

,,Das ist doch gar nicht möglich! Sie haben jedenfalls keinen guten Heizer gehabt?"

,,O doch, aber wenn der Heizer die Kohle aufgeben will, so muß er die Feuertüren öffnen, und dann strömt eine Menge falsche Luft in die Feuerung und verdirbt den Wirkungsgrad. Hieran kann auch der beste Heizer nichts ändern. Ohne Öffnen der Feuertüren kann nur ein Rostbeschicker die Kohle aufgeben."

,,Haben Sie denn die Ersparnis tatsächlich erzielt?

,,O ja, reichlich.

,,Und jetzt können Sie statt Würfelkohle auch Nußkohle verfeuern?

,,Jawohl. Gleich bei dem Verdampfungsversuch hat der Lehrheizer der Feuerungsfirma sich gewundert, daß wir die teuren Würfelkohlen feuern und uns vorgeschlagen, wir sollten doch die billigere Nußkohle nehmen. Er habe noch nicht einen Kessel in seiner langjährigen Tätigkeit kennengelernt, der mit Nußkohlen, die durch den Rostbeschicker aufgegeben würden, unzufrieden gewesen sei und gebrummt hätte.

,,Und da haben Sie einen Versuch gemacht?

,,Jawohl, und wir haben die Richtigkeit bestätigt gefunden, und jetzt erreichen wir mit dem Rostbeschicker nicht nur reichlich die garantierten 15 Prozent Kohlenersparnis der Kohlenmenge nach, sondern wir ersparen auch noch einmal am Kohlenpreis etwa 10 Prozent.

,,Wieviel macht denn da die jährliche Ersparnis aus?

,,Wir haben früher jährlich mit einem Kessel rund 1500 Tonnen Würfelkohle verfeuert und jetzt brauchen wir nur noch für die gleiche Dampfleistung 1260 Tonnen. Wir sparen also 240 Tonnen und haben also in einem Jahr den Rostbeschicker dreimal wieder verdient.

,,Dann ist die Sache ja sehr lohnend. Da muß ich mir unbedingt baldmöglichst einen Rostbeschicker anschaffen."

Der elektrische Hammer.

Schon Werner v. Siemens ließ sich 1879 einen elektrischen Hammer patentieren, der sich in der Konstruktion von den heute im Handel befindlichen nur wenig unterscheidet. Seitdem ist auf dem Gebiete der elektromagnetischen Schlagwerkzeuge viel geleistet worden. Trotzdem hat sich der elektromagnetische Hammer gegenüber dem mit Preßluft betriebenen vorläufig nur auf wenigen Gebieten durchsetzen können, obwohl sein Wirkungsgrad mit etwa 20% mehr als doppelt so hoch liegt wie der des Preßlufthammers.

Die meistbenutzten Konstruktionen elektromagnetischer Hämmer beruhen darauf, daß stromdurchflossene Spulen einen Eisenkern in sich hineinziehen. Vorwärts- und Rückwärtsbewegung können durch zwei entsprechend angeordnete, abwechselnd vom Strom durchflossene Spulen bewirkt werden, oder man überläßt eine der beiden Bewegungen einer Feder, die durch die Spulenwirkung gespannt und durch das Verschwinden des Stroms entspannt wird. Zum Betriebe dient entweder der unmittelbar dem Netz entnommene Wechselstrom oder pulsierender Gleichstrom, der aus dem Wechselstrom durch Gleichrichtung gewonnen wird. Die Schlagzahl richtet sich nach der Frequenz des benutzten Wechselstroms. Bei der üblichen Periodenzahl von 50 in der Sekunde ist sie je nach der Konstruktion 3000 und 6000 Schläge pro Minute.

Als Anwendungsgebiete bleiben dem elektrischen Hammer vorläufig wohl nur die leichteren Arbeiten, von Gravier- und Bildhauerarbeiten angefangen bis zu kleineren Gesteinsbohrern und Niethämmern. Die Schwierigkeit, größere Leistungen zu erzielen, liegt einmal darin, daß das Werkzeug dann im Vergleich zum Preßlufthammer viel zu schwer wird. Die zweite Schwierigkeit ist, daß es bisher nicht gelungen ist, die bewegten Eisenkerne so aus unterteiltem Eisen zu bauen, daß sie genügende Stabilität bei den hohen Beanspruchungen besitzen.

Mit Kohlenstaub betriebener Motor.

Ein Motor, in dessen Zylindern Kohlenstaub oder andere fein zermahlene feste Brennstoffe verbrannt werden, scheint nun in seiner Entwicklung so weit gediehen, daß ihm erhebliche Bedeutung beigemessen werden kann. Schon Diesel beschäftigte sich mit diesem Problem; indessen stellten sich damals Schwierigkeiten heraus, die zu einer ausschließlichen Benutzung flüssiger Brennstoffe führten. Nun scheint ein früherer Mitarbeiter Diesels, der Dipl.-Ing. Pawlikowsky, im Verein mit der Firma Kosmos, Görlitz, die praktischen Schwierigkeiten der Verwendung von Kohlenstaub in Dieselmaschinen überwunden zu haben. Er berichtete auf der Hauptversammlung des Vereins Deutscher Ingenieure in Essen eingehend über seine bisherigen Arbeiten und Erfolge.

Für seine Versuche baute er einen alten Einzylinder-Viertakt-Diesel-Motor um, der ursprünglich bei 100 Umdrehungen in der Minute 80 PS leistete. Dieser Motor kann mit Kohlenstaub in kaltem Zustande sofort angelassen werden und erzeugt die Nutzarbeit von einer Pferdekraftstunde mit einem Wärmeverbrauch von 2000 Kalorien; das ist um 50 v. H. mehr, als der Motor ursprünglich mit Öl leistete. Die verschmutzende und scheuernde Wirkung der Asche, die bisher Schwierigkeiten bereitete, ist durch eine verstärkte Kolbenbeschmierung fast völlig aufgehoben worden. Die Verkokung des Kohlenstaubes an den Ventilen wurde dadurch überwunden, daß der Brennstoff auf dem Wege zum Zylinder stets mit Luft in Verbindung bleibt.

Die Betriebskosten sollen sehr gering sein. Das bei der verstärkten Kolbenschmierung verbrauchte Öl wird durch Ausschleudern zum großen Teile wiedergewonnen.

Soll ich den kaufmännischen Beruf ergreifen?

Auch im kaufmännischen Beruf gibt es eine Anzahl verschiedener Gliederurgen, die sich der Jugendliche, der vor der Berufswahl steht, in ihren besonderen Anfordernugen recht eingehend vor Augen führen sollte. Außer dem Verkäufer, dem Buchhalter usw. ist im kaufmännischen Betrieb eine außerordentlich wichtige und dabei sehr interessante Stellung die des Expedienten, des Spediteurs, des Exporteurs. Dieser ist verantwortlich für die Zusammenstellung bzw. Versendung der von den Kunden bestellten Waren.

Das ist oftmals nicht so einfach, besonders in Geschaften, deren Kundenkreis sich über das ganze Land, womöglich über Teile der Erde oder die ganze Welt erstreckt.

Wie versende ich die Waren? Auf dem Landweg, d. h. mit der Eisenbahn, oder auf dem Schiff durch Flüsse und Kanale oder gar mit dem Flugzeug? Was ist billiger, was geht schneller, welche besondere Wünsche hat der Kunde?

Wie muß ich die Waren verpacken, wenn ich sie mit der Eisenbahn befördere, auf das Schiff verlade, mit dem Flugzeug versende oder sogar auf dem Überseewege transportiere?

Welche Tarife gelten für das gesamte Transportwesen? Welche Zollvorschriften sind zu beachten? Bringen die Handelsverträge, die Polen mit den anderen Ländern abgeschlossen hat, besondere Vergünstigungen bezw. Erschwerurgen für die Waren, die ich zu versenden habe?

Mit welchen Eigenschaften muß also der Expedient, Spediteur, Exporteur ausgezeichnet sein?

1. Geographie, Erd- bezw. Länderkunde muß sein Leib- und Magengericht sein. Die Erd- und Länderkarten muß er sich in seinen Kopf eingezeichnet haben. Wenn er aufgefordert wird, ohne Vorlage und aus dem Kopfe Deutschalnd oder Spanien oder Polen zu zeichnen, so muß er das ohne Schwierigkeiten können und muß auch imstande sein, die größten Städte, Flüsse und Bahnlinien richtig einzutragen.

2. Er muß Eisenbahnlinien, Binnenschiffahrtswege, Fluglinien und Überseewege kennen und muß soviel praktischen Verkehrssinn in sich wohnen haben, daß er die Waren auf dem kürzesten bzw. günstigsten Wege zum Versand bringt.

3. Ein gutes Gedächtnis muß ihm zu eigen sein, denn die Eisenbahn-, Post-, Zollbestimmungen usw. muß er im Kopfe haben.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6 Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

✱ ✱ ✱ ARBEITSMARKT ✱ ✱ ✱

Stellengesuche.

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. (171

Gehilfe im Getreidegeschäft,
deutsch-polnisch perfekt, sucht von sofort Stellung. (172

Gärtnergehilfe,
24 Jahre alt, deutsch-polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. (180

Schlosserlehrling,
16 Jahre alt, beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (190

Gesellschafterin,
ältere Dame, als Erzieherin od. Pflegerin, sucht von sofort Stellung. (192

Stenotypistin,
flotte Maschinenschr., evtl. als Hilfskraft, sucht von sofort Stellung. (193

Verkäuferin
(Lehrmädchen) sucht von sofort Stellung. (194

Junger Mann,
evgl., 21 J., der poln. u. deutsch. Sprache in Wort und Schrift mächtig, sucht per sof. Stellung als Verkäufer oder Expedient der Kolonialw.-Branche (195

Maurer
m. Gärtnerkenntnissen der poln. u. deutsch. Sprache mächtig, bisher in Vorzugsstellnng auf grösserem Gute tätig gewesen, sucht von sofort Stellung. (196

Verkäufer
m. buchhalt Kenntnissen sucht von sofort Stellung. (189

Kontoristin
m. deutsch. und poln. Sprachkenntnissen sucht von sofort Stellung. (187

Chauffeur
deutsch-polnisch, sucht von sofort Stellung (186

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (185

Maschinenschlosser
auch als Dampfpflugmeister od. Triebwagenführer sucht von sofort Stellung. (183

Elektromonteur,
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (182

Kontoristin
deutsch u. polnisch, sucht von sofort Stellung. (173

Kontoristin,
in allen Büroarbeiten vertraut, sucht von sofort Stellung. (176

Aushilfe im Büro od. Kassiererin sucht von sofort Stellung. (177

Buchhalterin und Kontoristin
(Anfängerin) sucht von sofort Stellung. (179

Büroanfängerin, (166
Stenographie u. Schreibmasch., Privatbuchführungskursus absolviert, sucht von sof. Stellung.

Gärtnergeselle
18 Jahre alt, sucht von sofort Stellung (167

Lagerverwalter,
deutsch u. poln. sprech., 38 Jahre alt, sucht von sof. Stellung. (168

Schlosser,
deutsch u. poln. sprech., sucht von sofort Stellung. (169

Gehilfe für Getreidegeschäft,
deutsch u. poln., 19 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (172

Jg. Kaufmann
der Getreidebranche, dt. u. p., sucht Stellung. (105

Kaufmann der Papierbranche
sucht Stellung. (117

Fleischergeselle,
25 J. alt, sucht Stellung (131

Schlosserlehrstelle
für 19-jähr. jung. Mann mit gross. techn. Interesse ges. (143

Büroanfängerin
sucht Stellung. (164 166

Jüngerer Elektromonteur,
deutsch u. polnisch sprechend, sucht sofort Stellung. (162

Buchhalterin,
Anfängerin, sucht von sofort Stellung (161

Uebersetzer,
deutsch, polnisch, französisch, sucht von sofort Stellung. (160

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. (158

Buchhalterin,
21 Jahre Praxis, deutsch-poln., sucht von sofort Stellung. (156

Kaufmann
der Getreidebranche, sucht von sofort Stellung. (153

Tüchtiger Schmiedegeselle
sucht von sofort Stellung (149

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung als Anfängerin. (147

Geschäftsführer,
36 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (141

Sattlergehilfe
sucht von sofort Stellung. (142

Büroanfängerin,
18 Jahre alt, sucht von sofort Stellung (134

Friseurlehrling
sucht von sofort Stellung. (133

Verkäuferin,
(Haus- u. Küchenger.) deutsch-poln. sprechend, sucht von sof. Stellung. (113

Bauleiter od. Platzverwalter
sucht von sofort Stellung (130

Bürogehilfin
sucht von sofort Stellung. (120